

Gottesdienst

Einleitung: Prof. Dr. Ludwig Bertsch SJ

I. Entstehung des Textes

Im Themenvorschlag der Vorbereitungskommission der Synode finden sich in der dort aufgestellten Prioritätenliste u. a. die Fragen des Sonntagsgebotes und der ökumenischen Gottesdienste (vgl. SYNODE 1971/1, 7). Die Sachkommission II hatte sich zu Beginn ihrer Arbeit in einem eigenen Abstimmungsverfahren darauf geeinigt, neben Fragen der Tauf-, Firm- und Bußpastoral auch den Bereich des Gottesdienstes zu behandeln. Dabei stand zunächst die Frage des sonntäglichen Gottesdienstes im Vordergrund. Da die Sachkommission II zuerst die Arbeit an den Vorlagen zur Sakramentenpastoral in Angriff nahm, konnte sich nur nebenher eine kleine Arbeitsgruppe mit der geplanten Gottesdienstvorlage befassen. Diese Arbeitsgruppe erstellte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Synoden-Umfrage und der Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder eine Situationsbeschreibung, in welcher entgegengesetzte Meinungen zu 45 „Schlüselfragen“ im Bereich des Gottesdienstes einander gegenübergestellt wurden. Im März 1973 wurde dieser Text von der Sachkommission II angenommen und als Diskussionsanregung an einen breitgestreuten Adressatenkreis verschickt¹. Diese Umfrage erbrachte eine große Anzahl von Stellungnahmen aus dem Kreis der Synodalen, vor allem aber auch von außerhalb der Synode (etwa 600 Eingaben)². Unter Berücksichtigung dieses Materials und aufgrund der Ergebnisse der vorbereitenden Arbeitsgruppe konnte ein erster Textentwurf erstellt werden. Aus der Themenkonzentration (vgl. die Allgemeine Einleitung S. 60ff. und die Dokumentation im Anhang S. 912) ergab sich, daß in der Gottesdienstvorlage auch der Problemkreis „Ökumenische Gottesdienste“ zu behandeln war. Dazu wurden die in der Sachkommission X schon erarbeiteten Gesichtspunkte von einigen Vertretern dieser Kommission in mehreren gemeinsamen Sitzungen in die Überlegungen der Sachkommission II eingebracht.

Außerdem hatte die Situationsanalyse und die Beschäftigung mit der Gottesdienst-Thematik durch die Kommission ergeben, daß man sich nicht gut auf die Behandlung des Sonntagsgottesdienstes bzw. der sonntäglichen Eucharistiefeyer beschränken konnte. Diese Fragen konnten vielmehr nur im Zusammenhang mit der umfassenden Frage nach der Bedeutung des Sonntags überhaupt angegangen werden. Dazu war die Behandlung auch anderer Gottesdienstformen notwendig, die die Feier des Sonntags tragen können. Darüber hinaus gab es im Bereich der Gottesdienste für besondere Gruppen (Kinder,

¹ Originaltext: „Was finden wir vor?“ Fragen zur heutigen Situation des Sonntagsgottesdienstes, in: Gottesdienst, Information und Handreichung der Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz 7 (1973) 108-109.

² Vgl. W. Glade, Was bedeutet uns heute der Gottesdienst, Antworten aus den Gemeinden, in: Gottesdienst 8 (1974) 81-83.

Jugendliche, Urlauber etc.) eine Reihe von wichtigen Fragen, die ebenfalls in der Vorlage angesprochen werden sollten.

Aus all diesen Gesichtspunkten ergab sich der Text der Vorlage, der von der Sachkommission im Oktober 1973 angenommen und der 5. Vollversammlung der Synode (22.5. - 26.5.1974) zur 1. Lesung vorgelegt wurde (vgl. den Text der Vorlage in: SYNODE 1973/7, 5-12). Die Vorlage wurde am 23.5.1974 mit 211 Ja-Stimmen bei 26 Nein-Stimmen und 16 Stimmenthaltungen als Grundlage für die weitere Arbeit angenommen. Dabei wurde von der Vollversammlung neben einer Vielzahl von einzelnen Verbesserungsvorschlägen vor allem gewünscht, daß die Fragen der Kinder- und Jugendgottesdienste stärker berücksichtigt würden und der Abschnitt über Gestaltungselemente des Gottesdienstes verbessert und erweitert würde. Außerdem war zunehmend die Frage nach Gottesdiensten ohne Priester akut geworden und sollte ebenfalls behandelt werden. Im übrigen konnten der Grundaufbau und die Hauptinhalte der Vorlage unverändert bleiben.

Für den Text zur 2. Lesung wurde diesen Wünschen entsprechend der kurze Abschnitt über Kinder- und Jugendgottesdienste erweitert und zu einem eigenen Kapitel (4) gemacht; der Abschnitt über Gestaltungselemente wurde erweitert und unter Mitwirkung von Fachleuten aus den verschiedenen Bereichen der kirchlichen Kunst gründlich überarbeitet. Ein eigener Abschnitt über den sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester wurde in das 2. Kapitel eingefügt. Im übrigen waren die Anträge der Synodalen und die Wünsche der Deutschen Bischofskonferenz (SYNODE 1974/3,15) zu berücksichtigen und trugen dazu bei, den Text vor allem in den schwierigen Fragen der ökumenischen Gottesdienste zu präzisieren.

Den neuen Vorlagentext verabschiedete die Sachkommission II im Januar 1975; er wurde der 8. und letzten Vollversammlung der Synode 18.-23. Nov. 1975) zur 2. Lesung vorgelegt und am 21. Nov. 1975 mit 238 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen (vgl. den Text in: SYNODE 1975/3, 55-75). Über die einzelnen Veränderungen gibt der Kommissionsbericht in: SYNODE 1975/3, 77-80 Rechenschaft.

II. Aufbau und Schwerpunkte des Textes

Die sechs Titel des Synodenbeschlusses „Gottesdienst“ stellen zugleich die Hauptinhalte und Schwerpunkte des Textes dar:

1. DIE THEOLOGISCHE UND GEISTLICHE GRUNDLEGUNG³

Der Abschnitt 1 „Feier der Glaubenden - Feier des Glaubens“ will mehr als eine Einleitung sein. Die Sachkommission II, die sich den Bereichen Gottesdienst, Sakramente, Spiritualität widmen sollte, hat zum letzten Bereich der Themenstellung keinen eigenen Text erarbeitet. Das ihr aufgetragene Anliegen sollte in der Grundlegung zu der Vorlage „Gottesdienst“ deutlich zum Ausdruck kommen. „Feier der Glaubenden - Feier des Glaubens“ zeigt die zweifache Begründung und Ausrichtung kirchlichen Gottesdienstes: Gott ist der eigentlich Handlende, der seine Kirche zusammenruft. Seine befreiende Tat wird

³ Vgl. u.a. J. A. Jungmann, Messe im Gottesvolk, Freiburg 1970.

in und durch Jesus Christus gegenwärtig. Dadurch wird gottesdienstliche Versammlung zur Feier, auch bei schlichten äußeren Formen. In dieser Feier kommt zugleich auch die zweite Ausrichtung des Gottesdienstes zum Ausdruck: Bekenntnis des Glaubens, Anbetung, Lobpreis und Bitte.

Von da aus ergibt sich die zentrale Stellung des Gottesdienstes, vor allem des eucharistischen Gottesdienstes, im Leben der Kirche und der Glaubenden auch für ihren Auftrag in der heutigen Gesellschaft. Gottesdienst soll nicht neben dem Alltag stehen, sondern die Kraft geben, ihn zu bestehen im Dienst am Nächsten. Dabei werden zwei Anliegen herausgestellt, die für die weiteren Abschnitte des Textes bedeutend sind: Einmal die kirchliche Situation nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Hier stellt sich die Aufgabe, die Reformen auf dem Gebiet des Gottesdienstes in unserer konkreten Situation zu bedenken und fortzuschreiben. Zum andern: Die besondere Glaubenssituation in der pluralistischen Gesellschaft, die Verunsicherung und Bedrohung des Glaubens vieler, wirkt sich gerade im Gottesdienst aus und muß hier besonders gesehen und aufgenommen werden. Die theologische und geistliche Grundlegung des Textes fand die breite Zustimmung der Synode. In der ersten Lesung wurde der Wunsch geäußert, eine breite Situationsschilderung bezüglich Gottesdienstbesuch, Verhältnis der verschiedenen Gruppen zum Gottesdienst, vorzuschicken. Das Anliegen wurde in der 2. Lesung im Hinblick auf Jugendgottesdienste wahrgenommen (vgl. 4.2.1). Für die Behandlung des Themas schloß sich die Vollversammlung bei der ersten Lesung in breiter Mehrheit der Meinung der Sachkommission II an, daß eine geistlich-theologische Grundlegung dem Gesamten der Vorlage hilfreicher sei als eine noch so detaillierte Situationsanalyse.

2. DER SONNTAG DES CHRISTEN⁴

Dieses Kapitel ist *einer* der drei besonderen Schwerpunkte des Textes. Die Diskussion in der Sachkommission II und in der Synodenaula mußte verschiedenen Gegebenheiten Rechnung tragen: der in der Schrift begründeten Tradition der Sonntagsfeier, dem kirchlichen Gebot, das jeden Katholiken zur Teilnahme an der Eucharistiefeier am Sonntag verpflichtet, den rückläufigen Zahlen der Gottesdienstbesucher, der Situation des Wochenendes in unserer Gesellschaft, in dem der Sonntag „unterzugehen“ droht. Entscheidend für alle konkreten Aussagen zu diesem Thema ist der Grund-Satz: Der Sonntag ist nicht nur ein angemessener Tag für die gottesdienstliche Versammlung der Christen, sondern als Tag der Auferstehung Christi entscheidendes Zeichen unseres Glaubens und deshalb „als Tag der Eucharistiefeier und als Zeugnis christlicher Zukunftserwartung unaufgebar; er kann nicht gegen einen anderen Tag der Woche ausgetauscht werden“ (2.1). Dieser Grund-Satz betrifft zunächst die christliche Gemeinde in ihrer Verantwortung für die Feier des Sonntags, dann aber zugleich jedes ihrer Mitglieder, vor allen Dingen in einer Zeit, in der die Gesellschaft durch ihren Lebensstil die christliche Feier des Sonntags nicht mehr stützt. Glaubenszeugnis des Einzelnen in und mit der Gemeinde einerseits, Glaubensbestärkung des Einzelnen durch die Gemeinde andererseits begründen die innere Verpflichtung zur Teilnahme an der Eucharistie. Durch die Diskussion zur ersten Lesung dieses Teiles des Textes bereichert, versuchte die Sachkommission II, einmal das

⁴ Vgl. K. Rahner-E. Lengeling-W. Thüsing, Eucharistiefeier der Kirche und Sonntagspflicht der Christen, in: A. Exeler (Hg.), Fragen der Kirche heute, Würzburg 1971; J.A. Jungmann, Messe im Gottesvolk, Freiburg 1970, 115-125.

einzigartige Angebot, das in der Feier des christlichen Sonntags, vor allem der sonntäglichen Eucharistiefeier, liegt, herauszustellen, zum andern aber auch die innere Verpflichtung gegenüber Gott und der Kirche, ein solches Angebot nicht auszuschlagen, deutlich zu machen. Die konkrete Formulierung des Textes darf sich von daher weder in einer einseitigen Betonung der äußeren Gesetzlichkeit erschöpfen noch aber den Ernst der Verpflichtung, die sich aus dem Glauben ergibt, verschleiern.

Vor allem bei der ersten Lesung wurde eine längere Debatte über die Frage der Entschuldigung von dieser Verpflichtung geführt. Dabei hat die Sachkommission II von vornherein festgehalten, daß es keinen *Ersatz* für die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier gibt, wohl aber Gründe zur Entschuldigung geben kann. Diese sollten nicht in einer kasuistischen Weise aufgeführt werden; doch zur Gewissensbildung des Einzelnen sollten einige Grundrichtungen genannt werden. Dabei entstand vor allen Dingen eine längere Debatte über die Frage, ob die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst ebenfalls ein Grund zur Entschuldigung für die Nichtteilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier sein kann. Einmal sollte dabei das Anliegen, ökumenische Gottesdienste in unseren Gemeinden zu halten, unterstrichen werden. Zum anderen war es das Anliegen, vor allem vieler Bischöfe, daß dadurch die sonntägliche Eucharistiefeier nicht einfach verdrängt werden sollte. Darüber hinaus werden drei konkrete pastorale Anliegen im folgenden Text behandelt: Einmal die Situation der vielen, die in der heutigen Dienstleistungsgesellschaft gerade am Wochenende beschäftigt sind und denen über längere Zeit eine Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst nicht möglich ist. Ihnen soll geistliche Hilfe durch entsprechend gefeierte Gottesdienste an einem Wochentag gegeben werden. Zum andern die Frage des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester. Dieses Anliegen wurde der Sachkommission II in der Debatte der ersten Lesung aufgetragen. Sie hat es für die 2. Lesung in einem ausführlichen Abschnitt behandelt und dargelegt (2.4.3). Die abnehmende Zahl der Priester bringt das besondere Problem, daß es immer schwieriger wird, in jeder Gemeinde an allen Sonn- und Festtagen wie bisher die Eucharistiefeier zu ermöglichen. Von dieser Situation sind besonders jene Gemeinden betroffen, die im Zuge der kommunalen Reformen eine eigene Schule, Selbstverwaltung u. ä. verloren haben. Die Kommunikationsmitte des gemeindeeigenen Gottesdienstes ist für sie entscheidend. Die Erfahrungen der Bedeutung von Basisgemeinden waren in den Überlegungen hier ebenfalls eine Hilfe. Es zeigte sich, daß, wenn auch alle bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden (regelmäßige Vertretung, regionale Planung des Einsatzes der Priester etc.), immer mehr Gemeinden da sein werden, in denen nur noch ein- oder zweimal im Monat, manchmal noch seltener, Eucharistie gefeiert werden kann. Dieses Problem läßt sich nicht dadurch lösen, daß der Priester möglichst häufig am Wochenende die Eucharistie feiert. Hier hat die Synode empfohlen, daß ein Priester höchstens dreimal am Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) der Eucharistie vorstehen soll. Von daher befürwortet der Text eindeutig die Feier von nichteucharistischen Gottesdiensten, die von einem Diakon oder Laien geleitet werden. In solcher Situation ist der Sinn der Sonntagspflicht durch die Teilnahme an den priesterlosen Gottesdiensten erfüllt. Es kam der Synode darauf an, zu betonen - dies machte die Diskussion in der zweiten Lesung deutlich -, daß hier eine *Notsituation* liegt, mit der man sich nicht abfinden darf. Die Aussagen des Synodenbeschlusses „Dienste und Ämter“ (vgl. 3.3.1) machen dies ebenfalls deutlich, indem sie betonen, daß es keine Gemeinde ohne Eucharistiefeier gibt und es deswegen eigentlich keine Gemeinde ohne Priester geben kann. Bei dieser

starken Betonung der Wichtigkeit der Eucharistiefeier wurde noch ein drittes pastorales Anliegen unterstrichen: die Bedeutung anderer gottesdienstlicher Versammlungen (2.4.2). Die Synode wollte dadurch einmal der Verarmung gottesdienstlichen Lebens in der Kirche gegenüber früheren Zeiten wehren, zum andern aber auch auf die Möglichkeit katechumenaler Gottesdienste hinweisen.

3. GOTTESDIENSTLICHE VERSAMMLUNGEN AM WERKTAG

Dieser Abschnitt scheint aus dem Thema der Vorlage herauszufallen. Er ergab sich jedoch aus seelsorglicher Notwendigkeit und aus der Bedeutung, die die Eucharistiefeier am Werktag für den Glauben des Einzelnen hat, und im Hinblick auf die Möglichkeit, gerade mit einzelnen Gruppen auf sie hin gestaltete Eucharistiefeiern zu halten. Dabei war es ein Anliegen der Sachkommission II, die Möglichkeiten aufzuzeigen und bekannt zu machen, die in entsprechenden Verlautbarungen der römischen Kongregation für den Gottesdienst wie auch der Deutschen Bischofskonferenz gegeben sind. Die Instruktion der Gottesdienstkongregation über die Eucharistiefeier mit Zielgruppen sowie die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz über die Meßfeiern kleiner Gemeinschaften werden hier in wichtigen Punkten herausgestellt (vgl. die Anmerkungen zu 3.2).

4. KINDER- UND JUGENDGOTTESDIENSTE

Hier liegt ein *zweiter* besonderer Schwerpunkt des Synodenbeschlusses. Dieses Kapitel entstand im Auftrag der Vollversammlung bei der ersten Lesung. Viele Synodalen wollten sich mit dem dort genannten Hinweis nicht zufriedengeben: „Ähnlich wie die Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz für den Gottesdienst mit Kindern sollten Richtlinien und Texte für den Eucharistiegottesdienst mit Jugendlichen erarbeitet werden.“ Die Sachkommission II versuchte das aufzugreifen, was von den Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet begonnen, aber nicht zu Ende geführt werden konnte. Die besondere Situation des Jugendlichen auf seinem Weg zum Glauben in der Kirche und vor allem seine besondere Schwierigkeit, diesen Glauben in unserer heutigen Gesellschaft zu finden und zu leben, sollten aufgegriffen werden. Der Grundzug der liturgischen Erneuerung des Zweiten Vatikanischen Konzils muß hier konkrete Anwendung finden: Nicht bloß die Gesetze des gültigen und erlaubten Vollzuges müssen beachtet werden, sondern auch die Forderung, daß die Gläubigen bewußt, tätig und mit geistlichem Gewinn daran teilnehmen (vgl. SC 11). Der katechumenalen Situation vieler Jugendlicher entsprechend werden deshalb Wortgottesdienste empfohlen, die einen neuen Zugang zur Eucharistie als Feier des Glaubens eröffnen können. Für die Eucharistiefeier mit Jugendlichen werden eine Reihe von Hilfen geboten. Einmal die Möglichkeiten, die die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Meßfeier kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen) eröffnen; sodann können die Auswahlmöglichkeiten des neuen Meßbuchs und Lektionars weiter ausgenutzt werden. Doch zeigte die ausführliche Diskussion der Sachkommission II, daß dies nicht genügt. Sie kam zu dem Ergebnis: Die Kriterien des Direktoriums für Kindermessen können unter bestimmten Voraussetzungen auch für Gruppenmessen mit Jugendlichen gelten. Da die Anpassungen für Meßfeiern mit Kindern möglich sind, können sie nicht grundsätzlich als unvereinbar mit liturgischen Prinzipien und Gesetzen gelten. Andererseits wird eine Grenze gezogen gegen private Eigenmächtigkeit und Willkür. Dies wurde in der Diskussion der Synode weiter geklärt und als möglicher Weg

herausgestellt. Das doppelte Anliegen, Jugendlichen den Weg zur Eucharistiefeyer zu eröffnen bzw. zu erleichtern, gleichzeitig aber der Willkür zu wehren, veranlaßte die Synodalen auch, die Bischofskonferenz zu bitten, in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben der Gottesdienstkongregation über die eucharistischen Hochgebete neue Hochgebete zu beantragen für die besonderen Umstände der Meßfeier mit Jugendlichen. Bei alledem sah die Synode Kinder- und Jugendgottesdienste nicht isoliert nur für diese Gruppe, sondern in ihren Möglichkeiten und Chancen für den Aufbau der Gemeinde (4.3).

5. ÖKUMENISCHE GOTTESDIENSTE

Hier lag der *dritte* besondere Schwerpunkt des Synodenpapiers „Gottesdienst“. Das Thema ‚Ökumenische Gottesdienste‘ gehörte nicht von Anfang an zu den Aufgaben der Sachkommission II. Im Zusammenhang mit der Themenkonzentration wurde es bei der endgültigen Zuweisung der Beratungsgegenstände während der 3. Vollversammlung der Synode der Sachkommission II zugeteilt. Dabei war das Anliegen maßgebend, das Thema der ökumenischen Gottesdienste, einschließlich der Frage der Eucharistiegemeinschaft, von seinem konkreten Sitz im Leben her anzugehen. Man meinte, daß dies einer *Pastoralsynode* besser möglich sei, als eine Grundsatzdebatte über die Frage der Interkommunion zu führen. In der konfessionsverschiedenen Ehe, in der konkreten Zusammenarbeit von ökumenischen Gruppen, katholischen und nichtkatholischen Gemeinden, besteht der Wunsch und auch das Problem der Gottesdienstgemeinschaft, vor allen Dingen der Eucharistiegemeinschaft. Sowohl in der Sachkommission II wie bei der ersten und der zweiten Lesung wurde hier am längsten und leidenschaftlichsten diskutiert. Ja, es war besonders in den beiden Vollversammlungen notwendig, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Gottesdienst-Vorlage weitere Themen als das der ökumenischen Gottesdienste zu behandeln und zu diskutieren habe. Diese Tatsache zeigt zugleich das ökumenische Engagement der Synode in diesem Punkt. Das eigentliche Problem liegt bei der Frage der Möglichkeiten begrenzter Eucharistiegemeinschaft (5.4). Durch die Entscheidung des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Frage bezüglich der Ostkirchen geregelt und konnte hier übernommen werden (vgl. OE 27). Im Hinblick auf die Altkatholiken konnte auf die gegenwärtigen Verhandlungen hingewiesen werden. Die eigentliche Frage entstand im Verhältnis zu den reformatorischen Kirchen und Gemeinschaften. Dabei lag die Grundfrage, vor der die Sachkommission II stand und die auch in der Vollversammlung nicht befriedigend gelöst werden konnte, in der Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit zweier Grundprinzipien: „Volle Eucharistiegemeinschaft ist nur möglich bei voller Kirchengemeinschaft.“ Und - dies gilt nicht nur für die Ostkirchen, sondern analog auch im Hinblick auf die reformatorischen Kirchen -: „Ohne rechtmäßigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden“ (ÖD 44). Das Dekret über den Ökumenismus macht das Dilemma deutlich, wenn es formuliert: „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft. Die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen“ (UR 8). Das Ökumenische Direktorium (Nr. 55) hat unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eröffnet, evangelische Christen zu den Sakramenten der katholischen Kirche zuzulassen. In der Instruktion des Einheitssekretariates vom 1. 6. 1972 wurde dies präzisiert und ausgeführt. Einer der Hauptdiskussionspunkte war, ob diese römischen Entscheidungen für die Situation in der Bundesrepublik Deutschland, die ja gerade in Fragen der Öku-

mene mit anderen Ländern der Kirche nicht vergleichbar ist, weitergeschrieben werden könnten. Dabei handelt es sich vor allem um die Voraussetzung, die die Instruktion des Sekretariats für die Einheit der Christen vom 1.6.1972 Nr. 4b macht, daß der evangelische Christ sich für längere Zeit nicht an einen Diener der eigenen Gemeinschaft wenden könne, um das Abendmahl zu empfangen. Nach langen Diskussionen und Beratungen kam es zu der Bitte der Synode an die Deutsche Bischofskonferenz, zu prüfen, ob es nicht auch ausreichende Gründe für die Zulassung evangelischer Christen geben kann, selbst wenn diese die Möglichkeit zum Empfang des Abendmahles in ihrer Kirche hätten. Dabei stand vor allen Dingen die Sorge um die Glaubensgemeinschaft der Familie in konfessionsverschiedenen Ehen im Vordergrund der Aussprache. Noch schwieriger war die Frage, ob ein Katholik berechtigt ist, am evangelischen Abendmahl teilzunehmen. Sowohl in der Sachkommission II wie in der Vollversammlung der Synode war dies ein besonders diskutierter und umstrittener Punkt. Die Wortmeldungen (Prot. VIII, 138-141) zeigen, daß es dabei um das Anliegen einer verantwortbaren Ökumene geht. Eine Zeitlang kämpften die Sachkommission II, die Deutsche Bischofskonferenz und die Vollversammlung der Synode mit der Versuchung, dieses Thema nicht zu berühren. Doch man wurde sich bald seiner Verantwortung bewußt, gerade in der Situation der Bundesrepublik Deutschland und auf Grund der Verlautbarungen des benachbarten Bistums Straßburg über die Frage der eucharistischen Gastfreundschaft, dieses dornenvolle Problem nicht auszuklammern. Bereits in der ersten Lesung kam die Sachkommission II und mit ihr die gesamte Vollversammlung zu der Überzeugung, daß eine generelle Anweisung in diesem Falle nicht gegeben werden kann. „Die Synode kann... zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Teilnahme eines katholischen Christen am evangelischen Abendmahl nicht gutheißen.“ Es blieb aber dann die Frage, ob ein katholischer Christ in seiner persönlichen Situation, gerade in konfessionsverschiedener Ehe, nicht Gründe hat, die ihm persönlich für seinen Fall eine Teilnahme am evangelischen Abendmahl unter bestimmten Bedingungen notwendig erscheinen lassen. Dabei wurde schon in erster Lesung darüber diskutiert, ob in solchem Fall ein irriges Gewissen vorliege oder eine subjektiv richtig getroffene Entscheidung im Einzelfall bei Geltung des allgemeinen Gesetzes. Man spürte, daß man an die Grenze dessen gekommen war, was amtlich überhaupt regelbar ist. Der jetzige Text macht deutlich, daß in solchen besonderen Fällen unter bestimmten Bedingungen ein Spielraum für die subjektive Gewissensentscheidung des Einzelnen gegeben ist. Wie dies zu interpretieren ist, zeigte Kardinal Volk in einem Beitrag zu dieser Sache: „Ich wollte auf die Begrenztheit der Möglichkeiten des Menschen hinweisen, aus seiner Gewilltheit heraus eine Trennung von Abendmahl und Kirchengemeinschaft vorzunehmen. Es gibt kein stärkeres Zeichen für die Kirchengemeinschaft als die heilige Kommunion, die Teilnahme am Abendmahl. Der Grund dafür liegt an dem inneren Zusammenhang zwischen Christus und Kirche. Zu der Kirche gehört auch ein Bekenntnis. Der Grund ist also nicht nur, daß etwa ein verschiedenes Amtsverständnis als Bedingung eines gültigen sakramentalen Abendmahls vorliegt, sondern der Grund ist, daß wir selbst nicht die Macht haben, Abendmahl und Kirche voneinander zu trennen. Man kann den besten Willen haben, aber indem man teilnimmt, bekennt man sich in einem sehr hohen Maße zu dieser Abendmahlsgemeinschaft. Denn wenn Christus durch sich selbst und durch den Willen des Vaters als Haupt der Kirche seines Leibes konstituiert ist, also Leib hat, dann kann man nicht sagen: ‚Es geht mir hier nur um die Gemeinschaft mit Christus. Die Gemeinschaft zur Kirche klammere ich hier aus. Da denke ich an meine

eigene Kirche.‘ Das ist die Intention dabei. Aber diese ist nur in einem begrenzten Maße wirksam. Es gibt Realitäten, die wir durch unsere Willkür nicht voneinander trennen können. Dies heißt hier, diese Realität ist der Zusammenhang zwischen Abendmahl, heiliger Kommunion und Kirchengemeinschaft. Ich wollte damit nur darauf hinweisen, daß diese Gewissensentscheidung nicht die Macht hat, ohne weiteres zu bewirken: Mein Bekenntnis zur eigenen Kirche bleibt davon absolut unangiert. Dazu haben wir nicht die Macht, weil dieses da gefeierte Abendmahl nicht nur Christus bedeutet, sondern auch den Gesamtzusammenhang Christus und Kirche. Sonst müßte man Christus und Kirche trennen können. Dazu haben wir nicht die Macht. Das können wir nicht. Ich wollte damit nur darauf hinweisen, daß diese Gewissensentscheidung eine sehr ernste ist und daß die Möglichkeiten begrenzt sind, jede Distanzierung von der eigenen Kirche zu vermeiden“ (Prot. VIII, 141).

6. GESTALTUNGSELEMENTE DES GOTTESDIENSTES

Durch die umfassenden Diskussionen und Arbeiten, vor allen Dingen zum Thema ‚Ökumenische Gottesdienste‘, war dieser Teil in der Vorlage zur ersten Lesung wesentlich zu kurz gekommen. Die Sachkommission II gestand dies bereits in der Berichterstattung ein. Dies wurde öfters moniert und eine ausführlichere Darstellung gewünscht. Der jetzige Text ging im Rahmen des Möglichen darauf ein. Das Vorhandensein liturgischer Zeichen und Formen, vor allen Dingen in einer Zeit fortschreitender Säkularisierung, ist von besonderer Bedeutung für die Kirche. Ihre Feste und Feiern werden nicht mehr von der sie umgebenden Gesellschaft mitgetragen. Feste und Feiern dieser Gesellschaft gelingen nur noch selten. Aus diesem Anliegen heraus macht der erste Teil dieses Abschnittes die Schwerpunkte des Bemühens deutlich: „Die Versammlung als Zeichen“, „Das Wort als Zeichen“, „Die Sakramente als Zeichen“. Die drei letzten Abschnitte dieses Teiles: „Sakramentalien und Bräuche“, „Zeichen der Freude und des Festes“, „Überlieferte und neue Ausdrucksformen“ nennen Anliegen, die die Sachkommission öfters besprochen und diskutiert hat und für die sie gerne eine eigene Vorlage erstellt hätte. Der zweite Abschnitt dieses Teiles: „Gesang und Musik im Gottesdienst“ versucht einige Grundrichtungen zu nennen und praktische Anliegen aufzuzeigen. Er will eine kleine Hilfe sein, neu geschaffene Dienste, z.B. den des Kantors oder Vorsängers, in allen Gemeinden heimisch zu machen. Ähnliches gilt für den letzten Abschnitt „Kirchenbau“. Dabei hat sich die Sachkommission II vor allem mit einem Problembereich befaßt, der in vielen Gemeinden ansteht: der Frage des Pfarrzentrums und der Notwendigkeit der eigenen Kirche. Hier kommt die Synode zu dem Ergebnis: „Jede Gemeinde braucht einen Raum, in dem sie als örtliche Gemeinschaft der Glaubenden zur Feier der Liturgie zusammenkommt. Deshalb soll auch in Zukunft zu jeder Pfarrgemeinde eine Kirche gehören.“(6.3) Dabei sollen die Gemeinden sich bewußt bleiben, daß in der Ausführung des Kirchenbaues wie auch in seiner Ausstattung nicht gegen die Solidarität mit ärmeren Gemeinden verstoßen werden kann, denen oft das Notwendigste fehlt. In diesem Zusammenhang wird noch einmal ein ökumenisches Anliegen aufgegriffen: Bei entsprechenden Voraussetzungen sollte bei der Planung neuer Bauvorhaben eine Abstimmung mit den katholischen und evangelischen Nachbargemeinden angestrebt werden (6.3).

III. Hinweise und Anstöße für die pastorale Praxis

Das Thema des Synodenbeschlusses „Gottesdienst“ läßt sich von seiner Aussage her schwer in Anordnungen fassen. Darum schließt die Vorlage mit einer Reihe Empfehlungen. Zunächst werden Aufgaben der Verkündigung und Gemeindekatechese herausgestellt. Hierbei geht es vor allem darum, der Gemeinde die richtige Sicht des Sonntages, der Gottesdienstfeier, der Eucharistiefeier als Grundverpflichtung der Gemeinde und des Einzelnen deutlich zu machen. Auch die schwierigen, in Abschnitt 5 „Ökumenische Gottesdienste“ angesprochenen Fragen sollen dringlich in der Gemeindekatechese behandelt werden.

Als zweites folgt ein Abschnitt pastoraler Richtlinien. Ihre Schwerpunkte liegen auf Richtlinien, die zur Gestaltung des Sonntags helfen können, solchen, die die Gestaltung der Eucharistiefeier und der Gottesdienste an Sonn- und Werktagen betreffen, vor allen Dingen der Gottesdienste für Zielgruppen (besonders Jugendmessen). Ökumenische Gottesdienste und die Gestaltungselemente beschließen die Reihe der Richtlinien.

Dann folgen vier Bitten an die Deutsche Bischofskonferenz: Sie betreffen den Gottesdienst in Gemeinden ohne Priester (7.3.1 und 7.3.2), Hochgebete für die Meßfeier mit Jugendlichen (7.3.3). Schließlich greifen sie zwei Hauptanliegen des Kapitels „Ökumenische Gottesdienste“ auf: Alle legitimen Möglichkeiten mögen wahrgenommen werden, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen (7.3.4). In den verschiedenen Bereichen der Theologie sollen die Fragen bezüglich des Eucharistie- und Amtsverständnisses aufgearbeitet werden, die zu einer Vertiefung der Kirchengemeinschaft und damit zur Möglichkeit der Eucharistiegemeinschaft hinführen können. Die Bedeutung der Vorlage hat der Berichterstatter am Ende seines Berichtes plastisch dargestellt: „Auch dort, wo die Kirche viele oder gar alle Formen der öffentlichen Wirksamkeit verliert, wo diese beschnitten oder ihr genommen werden, bleibt ihr immer noch und am längsten die Möglichkeit der Versammlung zum Gottesdienst im Kirchenraum ... Dann wäre es eine ungeheure Chance, vielleicht die Überlebenschance der Kirche, wenn wir einen Gottesdienst hätten, aus dessen Mitte die Christen leben könnten als aus ihrer in dieser Situation einzigen und letzten Quelle. Ich frage mich oft, ob die Erneuerung der Liturgie, das Reinigen der Quellen und ihr Fließen, wie sie durch das Zweite Vatikanische Konzil in Gang gesetzt wurden, im Plan Gottes nicht dazu dienen könnten, seine Kirche für eine große Bewährungsprobe zu rüsten. Dann könnten auch die kleinen Lichter, die diese Vorlage anzünden möchte, einmal einen Leuchtwert besitzen, den wir uns jetzt noch gar nicht vorstellen können... Auch ohne den Blick auf diesen erwähnten Hintergrund sind sicher in der Vorlage hilfreiche Schritte für heute und morgen getan. Sie sagen nicht Ja zu einem revolutionären Manifest... Sie sagen Ja zu einigen kleinen, aber realisierbaren und realistischen Schritten.“

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

1. Feier der Glaubenden - Feier des Glaubens
2. Der Sonntag der Christen
 - 2.1 Der Sinn des Sonntags
 - 2.2 Der Sonntag als Feiertag
 - 2.3 Die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier
 - 2.4 Die gottesdienstlichen Versammlungen am Sonntag
 - 2.4.1 Eucharistiefeier
 - 2.4.2 Andere gottesdienstliche Versammlungen
 - 2.4.3 Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester
 - 2.4.4 Gottesdienste in Erholungsgebieten
3. Gottesdienstliche Versammlungen am Werktag
 - 3.1 Form, Ort und Zeit
 - 3.2 Meßfeier kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen)
4. Kinder- und Jugendgottesdienste
 - 4.1 Kindergottesdienste
 - 4.2 Gottesdienste mit Jugendlichen
 - 4.2.1 Die Situation
 - 4.2.2 Wortgottesdienste
 - 4.2.3 Eucharistiefeier mit Jugendlichen
 - 4.2.3.1 Jugendmessen
 - 4.2.3.2 Jugend- und Gemeindegottesdienst
 - 4.3 Kinder- und Jugendgottesdienst als Beitrag zur Gemeindebildung
5. Ökumenische Gottesdienste
 - 5.1 Gegenseitiges Kennenlernen
 - 5.2 Ökumenische Wortgottesdienste
 - 5.3 Wunsch nach Eucharistiegemeinschaft
 - 5.4 Möglichkeiten begrenzter Eucharistiegemeinschaft
 - 5.4.1 Ostkirchen und altkatholische Kirche
 - 5.4.2 Reformatorische Kirchen und Gemeinschaften
 - 5.5 Teilnahme von Katholiken am Abendmahl
 - 5.6 Bitte um Verständnis
 - 5.7 Bitte an die Bischofskonferenz
6. Gestaltungselemente des Gottesdienstes
 - 6.1 Liturgische Formen und Zeichen
 - 6.1.1 Die Versammlung als Zeichen
 - 6.1.2 Das Wort als Zeichen

- 6.1.3 Sakramente als Zeichen
- 6.1.4 Sakramentalien und Bräuche
- 6.1.5 Zeichen der Freude und des Festes
- 6.1.6 Überlieferte und neue Ausdrucksformen
- 6.2 Gesang und Musik im Gottesdienst
- 6.3 Kirchenbau

- 7. Empfehlungen zur Vorlage „Gottesdienst“
- 7.1 Aufgaben der Verkündigung und Gemeindekatechese
- 7.2 Pastorale Richtlinien
- 7.3 Bitten an die Deutsche Bischofskonferenz

1. FEIER DER GLAUBENDEN - FEIER DES GLAUBENS

Seit der Auferstehung Jesu Christi versammeln sich Menschen im Namen Jesu, des Herrn, um Gott zu danken und seiner großen Taten für das Heil aller Menschen zu gedenken, um sich zu stärken im Bekenntnis des gemeinsamen Glaubens und um ihr Leben auf das verheißene Reich Gottes auszurichten. In ihrem Gottesdienst bewahrt und bezeugt die Kirche die Fülle ihres Glaubens. Im Laufe der Geschichte hat die Kirche immer wieder staunend und dankbar neue, sich ergänzende Aspekte ihres liturgischen Handelns wahrgenommen oder wiederentdeckt - in der Feier der Eucharistie, der anderen Sakramente und aller übrigen Arten gottesdienstlicher Versammlung. Dabei ist sie sich bewußt, daß der Sinn der gottesdienstlichen Feier und des liturgischen Geschehens nur von dem ganz verstanden werden kann, der den christlichen Glauben teilt.

Nach der Überzeugung der Christen unterscheidet sich die gottesdienstliche Versammlung wesentlich von anderen Zusammenkünften und kirchlichen Veranstaltungen. Denn in der liturgischen Versammlung wird „die Gegenwart des Herrn“ gefeiert. Er - der Herr der Kirche - ruft sein Volk zusammen, damit es seine Worte und Weisungen hört; er schenkt sich in mannigfachen Zeichen; er gibt uns die Kraft zur Antwort und läßt uns annehmen, was er gewährt. Er stärkt den Glauben seiner Gemeinde und eint sie in seiner Liebe. - Liturgie gründet darauf, daß Gott selbst der Handelnde ist. Gottesdienst bedeutet nicht, daß Menschen über Gott verfügen wollen, sondern daß sie sich ihm zur Verfügung stellen. Im Zentrum des Gottesdienstes steht nicht unsere Aktivität, sondern Gottes befreiende Tat, die in und durch Jesus Christus gegenwärtig wird. Deshalb verstehen Christen ihre gottesdienstliche Versammlung- auch bei schlichten äußeren Formen - als Feier. Gottes Einsatz für den Menschen macht ihr Mühen keineswegs überflüssig, übersteigt es aber in einer Weise, die sich nur ahnen läßt. Sie feiern nicht *ihre* Taten, sondern *sein* Erbarmen. Sie sind überzeugt, daß Gott in Jesus Christus das Entscheidende getan hat. Erlösung erwarten

sie nicht durch ihre eigenen Leistungen, sondern durch ihn, der gerettet hat und rettet. Darum kommen die Christen zusammen, um in den wechselnden Situationen des Lebens diese Botschaft immer besser zu begreifen und von ihr durch den Geist Jesu Christi ergriffen zu werden. Sie versammeln sich, um ihre Dankbarkeit gemeinsam auszudrücken, aber auch ihre Schuld und ihr Versagen zu bekennen. Sie können nicht aufhören, von ihrer Hoffnung zu singen und zu träumen, und sehen darin einen unersetzlichen Dienst an der Menschheit. Sie feiern nicht, um dem Alltag zu entfliehen, sondern um ihn in der Kraft Gottes zu bestehen im Dienst am Nächsten. Durch ihre gottesdienstlichen Feiern und durch das, was darin geschieht, bekennen sie ihren Glauben, der sich vollendet, wenn er in der Liebe wirksam wird.

Gilt dies von den liturgischen Versammlungen insgesamt, dann besonders von der sonntäglichen Eucharistiefeyer. Die Gemeinde Jesu Christi weiß sich gerade am wöchentlichen Gedenktag der Auferstehung ihres Herrn verpflichtet, sich zur Feier seines Todes und seiner Verherrlichung zu versammeln.

Wenn die liturgische Versammlung selbst und die in ihr verwendeten Worte und Zeichen, Gesten und Riten dem Glauben wirksam dienen sollen, müssen sie die Situation der Glaubenden berücksichtigen. Da diese sich wandelt, darf auch die Gestalt der Liturgie nicht starr bleiben. Insofern sind die gottesdienstlichen Reformen der letzten Jahre in unseren Gemeinden ein verheißungsvoller Beginn und daran zu messen, ob sie den Glauben der Kirche besser zum Ausdruck bringen und die in der Gemeinschaft der Kirche Glaubenden in der Nachfolge ihres Herrn stärken. Nicht wenige, die heute an den gottesdienstlichen Versammlungen teilnehmen, verlangen und suchen nach dem Glauben, zweifeln aber gleichzeitig und sind unsicher geworden. So fordert die unterschiedliche Situation auf dem Weg zum Glauben und in den Phasen seines Vollzugs vielfältige und verschiedene Arten gottesdienstlicher Zusammenkünfte. Es geht dabei nicht um eine Verkürzung des Glaubensgutes, sondern es soll beachtet werden, daß es lebendigen, keimenden und wachsenden, aber auch gefährdeten und schwindenden Glauben gibt.

In dieser Sicht der Liturgie nimmt die Synode Stellung zu einigen Fragen, die unsere gottesdienstlichen Versammlungen betreffen.

2. DER SONNTAG DES CHRISTEN

2.1 Der Sinn des Sonntags

Der Sonntag ist der Tag, an dem die christliche Gemeinde ihres Herrn gedenkt, der durch seinen Tod und seine Auferstehung in die Vollendung - in die Herrlichkeit Gottes - eingegangen ist. Der im Wochenrhythmus immer wiederkehrende Feiertag der Christen ist wesentlich „Zeichen“ für die Heilswirklichkeit der „neuen“ Schöpfung, die mit der Auferstehung Christi angefangen hat. In

der Treue zu Auftrag und Vermächtnis des Herrn erfährt der Christ in der wöchentlichen Feier des Ostergeheimnisses, daß er selbst teilhat an Tod und Auferstehung Christi und berufen ist zur Ruhe Gottes, das heißt zum vollendeten, befreiten und unangefochtenen Besitz des Lebens. Daher ist der Sonntag als „Tag des Herrn“, wie ihn alle Christen begehen, als Feiertag der christlichen Gemeinde, als Tag der Eucharistiefeier und als Zeugnis christlicher Zukunftserwartung unaufgebar; er kann nicht gegen einen anderen Tag der Woche ausgetauscht werden.

2.2 Der Sonntag als Feiertag

Die Feier des ganzen Sonntags ist für den Christen Ausdruck seiner Gottesverehrung. Sie soll ihn in seinem Glauben stärken, ihn für den Gottesdienst befähigen und für den Dienst in dieser Welt immer neu rüsten. Zugleich soll der Sonntag den Menschen aus vielfältigen Zwängen einer Lebensform befreien, die weitgehend durch die Gegebenheiten der industriellen Massengesellschaft geprägt ist. In seiner täglichen Arbeit verwirklicht der Mensch den Auftrag des Schöpfers, erwirbt seinen Lebensunterhalt und gestaltet die Welt. Um sich jedoch immer wieder seiner Würde als Mensch und Christ bewußt zu werden, setzt er in der Feier des Sonntags die werktägliche Arbeit aus und begegnet so wirksam der Gefahr, daß ihn die Arbeitswelt ihren Zwecken unterwirft, ihn versklavt und isoliert. Deshalb treten die Christen für den Sonntag als Tag der Feier und Ruhe ein; er ist wichtig nicht nur für ihre Gemeinde, sondern für die gesamte Gesellschaft.

Durch das Überangebot kommerzieller Freizeitgestaltung bei verlängertem Wochenende besteht die Gefahr, daß der Mensch in neue Zwänge gerät. Darum sollte man auch im kirchlichen Bereich darauf bedacht sein, nicht jede freie Zeit mit gutgemeinten Versammlungs-, Bildungs- und Unterhaltungsterminen zu verplanen. Was der Sonntag für die Menschen auf die Dauer noch bedeutet, hängt nicht zuletzt davon ab, was Christen aus ihm machen. Wenn wir tun, was wirklich Erholung und Freude bringt, was aber auch der Muße und Besinnung dient, dann wird der Sonntag ein wirklicher Feiertag, besonders in der Gemeinschaft der Familie, im Kreis von Freunden und Bekannten. Gedankenaustausch, Gespräch und Spiel, gemeinsame Unternehmungen können aus der Isolierung herausführen, unter der so viele Menschen leiden. So könnte der gemeinsam gefeierte Sonntag manchem helfen, den Wert der Gemeinschaft wieder zu entdecken. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß es für viele Menschen keinen Sonntag als Ruhetag gibt (berufstätige Mütter, Angestellte im Dienstleistungsgewerbe, Pflegepersonal in Heimen und Krankenhäusern). Ihre Überbeanspruchung sollte für den Christen eine Herausforderung bedeuten, die Last des anderen mitzutragen und durch eigenen Einsatz auch diesen Menschen einen freien Sonntag oder einige freie Stunden zu ermöglichen (z.B. durch Übernahme von Sonntagsvertretungen, Betreuung von Kindern).

2.3 Die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier

In der Feier der Eucharistie sollen die Gemeinde und jeder einzelne Christ das Vermächtnis des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ erfüllen und dabei bekennen und erfahren, daß Gott, der Jesus von den Toten auferweckt hat, auch dem Glaubenden treu bleibt und daß Jesus Christus seiner Kirche in jeder geschichtlichen Situation nahe ist bis zum Ende der Zeiten.

Durch ihn, mit ihm und in ihm können wir in Anbetung und im Lob und Dank an den Vater unserem Leben Sinn und Zukunft geben. Die Eucharistiefeier ist somit die vornehmste Aufgabe der Kirche und jeder ihrer Gemeinden.

Diese Grundverpflichtung kann die Gemeinde aber nur erfüllen, wenn ihre Mitglieder regelmäßig die sonntägliche Eucharistie mitfeiern. Dies ist heute besonders notwendig, da die Gesellschaft durch ihren Lebensstil die christliche Feier des Sonntags weithin nicht mehr stützt und der Gottesdienstbesuch nicht mehr wie früher eine selbstverständliche Sitte ist. Somit wird die Aufgabe der Gemeinde in stärkerem Maße zur Verpflichtung des einzelnen, und zwar zu einer inneren Verpflichtung aus dem Glauben.

Der einzelne Christ kann aber auch in seinem Glauben nur bestehen und wachsen, wenn er immer wieder das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Jesu mitfeiert. Zudem braucht der einzelne, um glauben zu können, das Zeugnis des anderen und der Gemeinde. Denn jede menschliche Gemeinschaft lebt nicht nur von der Idee und von den Absichten, die sie bestimmen, sondern auch von den konkreten Zusammenkünften, in denen man sich seiner Sache versichert und sie öffentlich darstellt. So bezeugen wir im Gottesdienst unseren Glauben auch voreinander und werden darin für unser Leben gestützt und getragen. Damit entspricht der Pflicht zur Teilnahme an der Eucharistie auch ein Recht zur Mitfeier. Deshalb sind alle Gläubigen zur regelmäßigen Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst verpflichtet, in Dankbarkeit und Liebe gegen Gott, in Verantwortung für sich und die Gemeinde und auch in Stellvertretung derer, die dem Gottesdienst fernbleiben oder den Herrn nicht kennen.

Auch wenn es vielen widerstrebt, angesichts eines so einzigartigen Angebotes von „Sonntagspflicht“ zu sprechen, so ist es doch nach wie vor eine ernsthafte Verfehlung gegen Gott und die Gemeinde, wenn ein Christ die Eucharistiefeier am Sonntag ohne schwerwiegenden Grund versäumt. Ob das im einzelnen Fall als schwere Sünde bezeichnet werden muß, ist von daher zu beurteilen, inwieweit sich hier eine Haltung der Undankbarkeit, Gleichgültigkeit oder Ablehnung gegenüber Gott und seiner Kirche ausdrückt. So ist das Gewicht dieser Verfehlung zu messen an der Haltung, in der der einzelne zu Gott und der Kirche steht. Zumal wer immer wieder ohne Grund der sonntäglichen Eucharistiefeier fernbleibt, steht in schwerem Widerspruch zu dem, was er als getaufter und gefirmter Christ der Gemeinschaft der Kirche und sich selbst schuldig ist, und er weist damit zugleich undankbar das Angebot Gottes zurück. Das Gebot der Kirche will die

innere Verpflichtung nur bewußtmachen und unterstreichen. Es will eine Hilfe zur Selbstbindung sein und deutlich machen, daß die Teilnahme an der Eucharistiefeyer nicht dem Belieben des einzelnen überlassen bleiben kann.

Eine nur gesetzliche Erfüllung des Sonntagsgebotes der Kirche reicht jedoch sicher nicht aus. Sie ließe den Gottesdienst kaum als „Feier“ erfahren, erst recht nicht als Aufforderung und Befähigung, im Leben zu verwirklichen, was im Gottesdienst gefeiert wird.

Das Gebot der Kirche bindet aber nicht in jedem Fall und unter allen Umständen. Die Kirche will niemand unter schwerer Belastung oder großem Nachteil zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeyer verpflichten (z.B. bei angegriffener Gesundheit, weiten Wegen, notwendiger Erholung usw.). Pflichten der Nächstenliebe, die kein anderer wahrnehmen kann, sind dringlicher als Teilnahme am Gottesdienst (z.B. Sorge für kleine Kinder und alte Menschen, Berufspflichten).

Ein Grund, nicht an der sonntäglichen Eucharistiefeyer teilzunehmen, kann sich im Einzelfall auch aus der Teilnahme am Gottesdienst einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft ergeben, wenn für die Teilnahme ein wichtiger Grund besteht und die zusätzliche Teilnahme am katholischen Gottesdienst nur unter Schwierigkeiten möglich wäre. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst, der jedoch nicht die sonntägliche Eucharistiefeyer verdrängen darf (vgl. dazu 5.2).

Wer den Sonntagsgottesdienst nicht mitfeiern kann, der sollte sich im Gebet der Kirche innerlich verbinden, wobei Meß- und Meditationstexte eine Hilfe sein können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Übertragung von Gottesdiensten in Funk und Fernsehen. Kranken soll, soweit sie es wünschen, an jedem Sonntag die heilige Kommunion gebracht werden. Diesen Dienst können Kommunionhelfer oder andere dazu beauftragte Laien übernehmen. Außerdem sollte die Gelegenheit genutzt werden, an anderen sonntäglichen Gottesdiensten (z.B. Vespern oder Meditationsgottesdiensten, Andachten) teilzunehmen, soweit dies zeitlich möglich ist.

Wer wegen Berufsarbeit nicht zum sonntäglichen Gottesdienst kommen kann, möge an einem anderen Tag die Eucharistie mitfeiern. Ist dies in einer Gemeinde eine größere Gruppe (z.B. in einer Fremdenverkehrsgemeinde während der Saison oder in einer Gemeinde mit einer größeren Zahl von Schichtarbeitern), so sollte zu geeigneter Stunde ein sonntäglich gestalteter Gottesdienst an einem Wochentag angeboten werden.

2.4 Die gottesdienstlichen Versammlungen am Sonntag

2.4.1 Eucharistiefeyer

Die Hochform des Gemeindegottesdienstes ist die Eucharistiefeyer. Weil es sich um eine Versammlung der ganzen Gemeinde handelt, muß eine feste und wie-

derholbare Grundform durchgehalten werden, die auf die Gesamtgemeinde ausgerichtet ist. Das schließt durchaus ein, daß auch im sonntäglichen Gemeindegottesdienst bestimmte Personengruppen (z.B. Kinder, Jugend, Familiengruppen, ältere Gemeindemitglieder, Ausländergruppen) gelegentlich oder auch regelmäßig besonders angesprochen werden. Solche Personengruppen sollen dann die Gestaltung des Gottesdienstes mitübernehmen. Die Gestaltung des Gottesdienstes muß dazu beitragen, daß wir uns auch füreinander öffnen und als Gemeinde Christi erfahren. Die gemeinschaftsbildende Kraft dieser Feier muß in einer Weise zum Ausdruck kommen, die vom heutigen Menschen verstanden werden kann.

Die Gottesdienstzeiten sollen so gewählt sein, daß sie sich dem Lebensrhythmus unserer Zeit anpassen.

2.4.2 Andere gottesdienstliche Versammlungen

Wenn aber am Sonntag ausschließlich Eucharistie gefeiert wird, verarmt das gottesdienstliche Leben der Gemeinde. Deshalb sollten auch andere Formen von Gottesdiensten (Vespern, Andachten, Meditations- und Predigtgottesdienste) gepflegt, gegebenenfalls wieder aufgegriffen und erneuert werden. Dabei muß ihnen eine entsprechende Zeit in der Feier des Sonntags eingeräumt werden (z. B. Samstagabend oder Sonntagabend). Die Festzeiten des Kirchenjahres und aktuelle Anlässe können so für die Feier des Glaubens besondere Akzente setzen. Gefördert werden sollten in den Gemeinden auch alle Formen von Zusammenkünften, die Gemeinschaft entstehen und wachsen lassen und so für den Gottesdienst bereiten oder seine Wirkung vertiefen (Frühschoppen, Kaffeestube, Kinderfest u. a.).

Oft gibt es heute Situationen, wo Menschen versammelt sind, die zwar getauft sind, in der Mehrzahl aber dem Glauben fremd gegenüberstehen. Unter diesen Umständen kann es sinnvoll sein, zu einem nicht-eucharistischen Gottesdienst einzuladen (z.B. Schultreffen, Primanerakademien, Campingplatz, Krankenhäuser, Strafgefangene u.ä.). Durch Verkündigung des Wortes Gottes, Meditation und Gebet können solche Christen zu einem vertieften Glauben geführt werden. Dies kann auch ein Weg sein, auf die rechte Mitfeier der Eucharistie vorzubereiten.

2.4.3 Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester

Die abnehmende Zahl der Priester bringt es mit sich, daß es immer schwieriger wird, jeder Gemeinde an allen Sonn- und Festtagen die Eucharistiefeier zu ermöglichen.

Das Problem kann sicher nicht dadurch gelöst werden, daß an diesen Tagen und ihren Vorabenden immer weniger Priester immer mehr Meßfeiern halten. Ein Priester sollte höchstens dreimal am Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse)

der Eucharistie vorstehen. Daran muß um so mehr festgehalten werden, als zu der starken inneren Beanspruchung vom Wesen dieser Feier her noch jene Anforderung hinzukommt, die die Leitung einer Gemeindemesse heute stellt. Da die Eucharistiefeier die Hochform der gottesdienstlichen Zusammenkunft einer Gemeinde am Sonntag ist und bleibt, soll zunächst versucht werden, durch überörtliche Planung den in Betracht kommenden Gemeinden die regelmäßige Eucharistiefeier zu sichern. Dazu sind Absprachen zwischen benachbarten Pfarreien, innerhalb eines Pfarrverbandes und Dekanates erforderlich, gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Oberen eines örtlichen Klosters, das Aushilfe leistet. Einer „gut versorgten“ Gemeinde muß es durchaus zugemutet werden können, zugunsten einer anderen eine Verminderung der Zahl der Meßfeiern hinzunehmen; erfordert es doch die Solidarität der kirchlichen Gemeinschaft, notwendige Einschränkungen gemeinsam zu tragen. Eine zentrale Stelle bei der Region bzw. bei der Diözesanverwaltung könnte zudem Priester zur Aushilfe vermitteln, die kürzer oder länger nicht an eine bestimmte Gemeinde gebunden sind. Die Synode bittet solche Priester, sich auch für Gottesdienste in Orten, die etwas weiter entfernt sind, zur Verfügung zu stellen. Dem oft reichlichen Angebot an Meßfeiern (z. B. in innerstädtischen Pfarreien, in Bischofs- und Universitätsstädten) steht häufig ein Mangel in der näheren Umgebung gegenüber.

In ländlichen Gebieten wird als Lösung gelegentlich empfohlen, die Eucharistiefeiern auf bestimmte Mittelpunktsorte zu konzentrieren. Gewiß wird man im Hinblick auf die sonst übliche Mobilität erwarten dürfen, daß man nicht nur wegen der besseren Schulbildung oder wegen des Besuchs von Behörden und Einkaufszentren eine längere Anfahrt auf sich nimmt, sondern mindestens ebenso wegen des sonntäglichen Gottesdienstes. Doch muß auch beachtet werden, daß eine gesellschaftlich verbundene Gemeinde das berechtigte Bestreben hat, sich an ihrem Ort zum Gottesdienst zu versammeln und nicht an einem als „fremd“ empfundenen Zentralort. Die in der Geschichte gewachsenen und im gesellschaftlichen Leben noch wirksamen Strukturen würden häufig zerstört, wenn solchen Gemeinden (z. B. auf dem Land, am Stadtrand) nach Wegfall der Schule, der kommunalen Selbstverwaltung, der Schwesternstation u. ä. auch noch die Kommunikationsmitte des gemeindeeigenen Gottesdienstes genommen würde. Lebendige und tragfähige Basisgemeinden, um deren Bildung man sich sonst bemüht und die hier bestehen, würden ohne ihre gottesdienstliche Darstellung am Sonntag bald nicht mehr wirksam sein; denn die gelegentliche Eucharistiefeier am Werktag vermag den Verlust nicht zu ersetzen. Indem die Kirche den Gemeindegottesdienst aufrechterhält, kann sie auf ihre Weise der Verkümmern solcher Gemeinden entgegenwirken.

Doch auch wenn man alle Möglichkeiten ausschöpft, wird die Zahl der Gemeinden (kleinere Pfarrgemeinden, Filialorte) zunehmen, in denen nur noch ein- oder zweimal im Monat an den Sonntagen eine Eucharistiefeier gehalten

werden kann. Pastorale Erfahrungen und liturgische Überlegungen raten aber dringend dazu, in diesen Gemeinden dennoch regelmäßig an allen Sonn- und Feiertagen eine gottesdienstliche Versammlung zu halten, auch wenn es - weil ein Priester fehlt - nicht immer eine Meßfeier sein kann. Die Notwendigkeit solcher sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die keine Eucharistiefiern sein können, ergibt sich daraus, daß die Gemeinde der Glaubenden von ihrem Wesen und ihrem Auftrag her immer neu auf das Zusammenkommen, die Versammlung, besonders am Herrentag, angewiesen ist, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden. Auch wenn eine solche Versammlung nur die Form eines Wort- und Kommuniongottesdienstes hat, so wird sich in dieser Feier die Gemeinde ihrer Verbundenheit und Einheit mit den anderen Gemeinden des Herrn bewußt; sie gewinnt aus dem Hören des Wortes Gottes Weisung und Kraft für ihr Leben und ihr Glaubenszeugnis; sie begegnet Christus und empfängt ihn in seinem Wort und in der eucharistischen Speise; sie verehrt Gott und wirkt mit am Heil der Menschen; sie wird im Gebet ihrer Abhängigkeit von Gott und seiner Treue inne; sie bekennt ihren Glauben und preist Gott. So ist auch in dieser Feier der Herr gegenwärtig, es wird wirklich Liturgie gefeiert.

Daher soll, falls in solchen Situationen eine Eucharistiefeyer nicht möglich ist, mit allem Nachdruck die Feier von Gottesdiensten angestrebt werden, die von einem Diakon oder Laien geleitet werden.

Dazu ist eine Vorbereitung - nicht nur der betroffenen Gemeinden - unerlässlich. Sie umfaßt sowohl eine Entfaltung der erwähnten theologischen Gründe wie auch eine Vermittlung von Erfahrungen. Auch hier kann die Not eine Chance bedeuten, eine Gemeinde zu verlebendigen, indem sie sich nicht einfach versorgen läßt, sondern ihre Mitverantwortung für den sonntäglichen Gottesdienst erkennt und ergreift. So könnte zum Beispiel - auch bei Anwesenheit eines Priesters - die Leitung eines Wortgottesdienstes (wie Maiandacht, Meditationsgottesdienst, Rosenkranzandacht) einem Laien (Mann oder Frau) übertragen werden. Mancherorts könnten dort noch übliche gottesdienstliche Zusammenkünfte, die von einem Laien geleitet werden (z.B. Nachbarschaftsgebet bei einem Todesfall), Anknüpfungspunkte bilden. Auch die reichen Erfahrungen, die in dieser Frage zum Beispiel in der Diaspora oder in vorbildlichen Bemühungen in der DDR schon gemacht sind, sollten genutzt werden. Bei Abwesenheit des Priesters in der Ferienzeit würden Wort- und Kommuniongottesdienste unter Leitung eines Laien solchen gottesdienstlichen Versammlungen ihren - zunächst vielleicht noch ungewohnten - Eindruck nehmen. Eine Gruppe von Angehörigen der Pfarrei (Liturgieausschuß des Pfarrgemeinderates), die derartige Gottesdienste vorbereitet, wird allmählich in die Aufgabe hineinwachsen, auch den Verlauf der Versammlungen am Sonntag pastoral und liturgisch richtig zu planen und durchzuführen. Die Liturgischen Kommissionen der Bistümer sollen in Zusammenarbeit mit dem Liturgischen Institut in Trier dazu Hilfen geben.

Besondere Schwierigkeiten kann es bei der Leitung der priesterlosen Gottes-

dienste am Sonntag dort geben, wo kein hauptamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin im Gemeindedienst (Diakon, Pastoralreferent, Gemeindeferent, Katechet) zur Verfügung steht. Dort müssen andere Männer und Frauen für den Dienst der Gottesdienstleitung gewonnen und ausgebildet werden. Geeigneter Ansatzpunkt sind bestehende oder gerade auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung unter diesem Gesichtspunkt zu bildende Gruppen, die Mitverantwortung für die gottesdienstlichen Versammlungen tragen (Lektoren, Kantoren, Kommunionhelfer); innerhalb einer solchen Gruppe wird ein einzelner eher bereit sein, die Aufgabe der stellvertretenden Gottesdienstleitung zu übernehmen, auch wenn er sich dabei exponiert. Der Dienst der Gottesdienstleitung durch Laien wird von manchen Gemeinden wohl eher angenommen, wenn diese in einer eigenen Feier der Gemeinde vorgestellt werden und dabei das bischöfliche Beauftragungsschreiben verlesen wird.

Für die Gestaltung dieser Versammlungen, die als Wortgottesdienst vom liturgischen Recht weniger festgelegt sind, empfiehlt es sich, die dafür möglichen Elemente der Meßfeier zu übernehmen: Schriftlesung des Tages, Auslegung durch einen zur Predigt Bevollmächtigten oder einen verlesenen Text, Gesänge, Gebet, Fürbitten, Vorbereitungs- und Abschlußgebet zur Spendung der Eucharistie (vgl. „Gotteslob“ Nr. 370). Die Mitwirkung des Organisten, der Meßdiener, des Chores u.ä. soll in gleicher Weise wie bei den Sonntagsmessen erfolgen, ohne daß dabei jedoch der Eindruck entsteht, es handle sich um eine Meßfeier, der lediglich das Hochgebet fehlt.

Die Bedeutung der gottesdienstlichen Versammlung für das Leben einer Gemeinde und für den Glauben des einzelnen wie auch die rechte Feier des Sonntags veranlassen die Synode zu der dringenden Einladung an alle Gläubigen in den betreffenden Gemeinden, an den priesterlosen Gottesdiensten nicht weniger als an den eucharistischen Versammlungen teilzunehmen. Damit ist in dieser Situation der Sinn der Sonntagspflicht erfüllt (vgl. 2.3).

Die Synode bittet die Diözesanbischöfe um ein Wort an die Gemeinden, in dem die notwendige Neuordnung der Gottesdienste und die entsprechende Neuverteilung der Priester begründet wird. Außerdem sollen sie ausdrücklich empfehlen, daß ein Diakon oder Laie am Sonntag einen Wort- und Kommuniongottesdienst hält, wo keine Eucharistiefeier sein kann.

Bei all den notwendigen Bemühungen um einen sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester muß deutlich bleiben, daß es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Sorge um genügend Priester aufruft.

2.4.4 Gottesdienste in Erholungsgebieten

Eine besondere Situation entsteht in städtischen Ballungsräumen, wo viele Gemeindeglieder in bestimmte Wochenend-Erholungsgebiete gehen. Die betroffenen Stadtgemeinden sollten mit ihren Priestern und Helfern die Gemeinden

der Erholungsgebiete unterstützen und mit dafür Sorge tragen, daß dort genügend Gottesdienste angeboten werden. In den Stadtpfarreien könnte unter Umständen einer der sonst üblichen Gottesdienste ausfallen.

Alle Bemühungen der Touristenseelsorge, für ein Angebot regelmäßiger Gottesdienste in den Haupturlaubszeiten zu sorgen, sind zu begrüßen und von den örtlichen Stellen zu unterstützen.

Bei der Organisation von Ferien- oder Wochenendreisen sollte im Programm an den Sonntagen eine Zeit für den Gottesdienstbesuch freigehalten werden.

3. GOTTESDIENSTLICHE VERSAMMLUNGEN AM WERKTAG

3.1 Form, Ort und Zeit

Auch die Eucharistiefeier am Werktag ist für den Glauben des einzelnen und der Gemeinde von großer Bedeutung. In der Wahl des Raumes (Werktagskirche) und der Gestaltung der Messe am Werktag soll man sich nach der Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer richten.

Besondere Beachtung verdienen jene Messen am Werktag, die aus einem persönlichen Anlaß (z.B. Eheschließung, andere Familienfeste, Sterbefall) gefeiert werden. Wie sonst selten fühlen sich die Betroffenen in diesen Gottesdiensten in ihrer jeweiligen Situation angesprochen und sich und ihre Anliegen von der Gemeinde aufgenommen. Da zudem an diesen Gottesdiensten vielfach Menschen teilnehmen, die kaum noch Verbindung zur Kirche haben, bedürfen Vorbereitung und Vollzug dieser Meßfeiern besonderer Sorgfalt.

Erfahrungsgemäß sind an Wochentagen Abendmessen sowie Meditations- und Gebetsgottesdienste (5-Minuten-Andachten) nach Arbeits- und Geschäftsschluß (oder auch Mittagspause, Wochenmarkt...) gut besucht. Darum sollten solche gottesdienstlichen Formen angeboten werden. Es muß eine Zeit gewählt werden, die dem Arbeits- und Lebensrhythmus der Menschen entspricht, für die diese Kirche erreichbar ist.

Der immer fühlbarer werdende Priestermangel bringt es mit sich, daß in vielen Gemeinden, in denen die tägliche Meßfeier bisher selbstverständlich war, diese nun an mehreren Tagen in der Woche ausfällt. Die Gläubigen werden ermuntert, anstelle der ausgefallenen Eucharistiefeier Wortgottesdienste zu halten, in denen die Kommunion gespendet werden kann. Entsprechende Vorlagen sollen erarbeitet und als Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen)

Eine besondere Bedeutung haben die Meßfeiern kleiner Gemeinschaften, in denen man verschiedene Zielgruppen in der Gemeinde ansprechen und auf ihre Bedürfnisse eingehen kann. Nicht selten eröffnen diese Meßfeiern durch das

Erlebnis einer überschaubaren Gemeinschaft einen neuen Zugang zum Verständnis der Eucharistie. Brüderliche Gemeinschaft kann unmittelbar erfahren werden, und der einzelne kann sich bei der Gestaltung aktiv beteiligen. In Stille und Meditation, in Predigt-Gespräch und Glaubenszeugnis wird oft auf überraschende Art und Weise deutlich, daß Gottesdienst auch Dienst Gottes an uns ist, der Freude und Frieden, Geborgenheit und Zuversicht, Hoffnung und Trost schenken will und kann.

Um solche Gruppenmessen zu ermöglichen, muß unter Umständen auch gelegentlich auf die sonst übliche Werktagmesse verzichtet werden.

Es muß allerdings darauf geachtet werden, daß die Gruppenmessen nicht zu einer Entfremdung vom Gemeindegottesdienst führen. Die je eigene Bedeutung der verschiedenen Formen muß deutlich gemacht werden, damit die Gruppenmesse nicht als Konkurrenz, sondern als hilfreiche Ergänzung zum sonntäglichen Gemeindegottesdienst erscheint.

Die in den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. 9. 1970 aufgewiesenen Möglichkeiten für die „Meßfeiern kleiner Gemeinschaften“ sollen mehr als bisher beachtet und als pastorale Chance genutzt werden (z.B. Wahl geeigneter Räume, ggf. auch in Wohnungen, Anordnung rings um den Tisch, entsprechende Vereinfachung der liturgischen Kleidung¹. Zusammenstellung der Texte, wie sie der religiösen und geistigen Fassungskraft der Teilnehmer entsprechen; Homilie in der Form eines geistlichen Gesprächs, Kommunion unter beiderlei Gestalten).

4. KINDER- UND JUGENDGOTTESDIENSTE

4.1 Kindergottesdienste

Ein wichtiger Bereich bei der Einführung der Kinder in den Glauben ist ihre Hinführung zum Gottesdienst der Kirche, vor allem zur Mitfeier der Eucharistie.

¹ Die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für Gruppenmessen vom 24.9.1970 regeln die Frage der liturgischen Kleidung des Zelebranten einer Gruppenmesse in Kap. II, 2d: „Wenn die Feier in einem gottesdienstlichen Raum stattfindet, sollen Albe, Stola und Meßgewand benutzt werden, sonst in der Regel wenigstens Albe und Stola. In außergewöhnlichen Fällen kann die Kennzeichnung des Priesters, wie sie bei der Spendung anderer Sakramente vorgeschrieben ist, noch als ausreichend angesehen werden, wobei selbstverständlich die Stola niemals fehlen darf.“ Über die liturgischen Gefäße sagt die Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch in den Nrn. 290ff generell: „Die liturgischen Gefäße sollen aus haltbarem und - nach der allgemeinen Auffassung innerhalb eines Kulturbereichs - als edel geltendem Material bestehen. Man bevorzuge jedoch solche Materialien, die nicht leicht zerbrechlich sind und die nicht schnell unbrauchbar werden.“

Auch hierbei „schließt sich das Kind dem Glauben der Eltern so lange an, bis es zu persönlichem Glauben herangereift ist“ (Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral, B 3.2). Die Erwachsenen führen die Kinder durch das Leben aus dem Glauben und durch die Feier des Glaubens in den Glauben ein.

Diese Einführung in den Glauben ist vorrangige Aufgabe der Eltern. Dabei brauchen sie die Hilfe der Gemeinde, da weithin das stützende Milieu weggefallen ist. Besonders Eltern, die selbst der Kirche fernstehen, doch wünschen, daß ihr Kind einen Zugang zum Gottesdienst findet, bedürfen der Unterstützung der Gemeinde (vgl. Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral C 9, besonders den Hinweis auf die Aufgabe der Gemeinde).

Wichtige Hilfen für die Einführung in den Gottesdienst der Kirche bietet das „Direktorium für Kindermessen“, das die Kongregation für den Gottesdienst am 1. November 1973 als Weisung für die gesamte Kirche veröffentlicht hat. Unter den vielen Anregungen sollen einige besonders hervorgehoben werden:

- „Alle Erzieher sollen mithelfen, daß die Kinder ihrem Alter und ihrer persönlichen Entwicklung entsprechend auch die menschlichen Werte erleben, die der Eucharistiefeier zugrunde liegen, wie zum Beispiel gemeinsames Tun, Begrüßung, die Fähigkeit zuzuhören, Verzeihung zu erbitten und zu gewähren, Bezeugung der Dankbarkeit, Erfahrung zeichenhafter Handlungen und freundschaftlichen Gemeinschaftsmahles sowie festlichen Zusammenseins“ (Nr. 9).
- Für die Vorbereitung der Kinder auf die Eucharistiefeier sind eigene Wortgottesdienste geeignet, die die Kinder zu einer „Wertschätzung ... des Wortes Gottes“ führen (Nr. 14).
- In den Gemeinden, in denen keine eigene Meßfeier für Kinder möglich ist, ist es angebracht, „gelegentlich... den Wortgottesdienst mit Predigt für die Kinder an einem anderen, nicht zu entfernten Ort zu halten; vor Beginn der Eucharistiefeier der Messe kommen die Kinder dann dorthin, wo die Erwachsenen inzwischen ihren eigenen Wortgottesdienst gefeiert haben“ (Nr. 17).
- In der Gestaltung der Kindermesse ist es wichtig, daß sie einerseits auf die Situation der Kinder besonders eingeht, zum andern aber darf es „bei aller aus Altersgründen notwendigen Anpassung... nicht zu einem ganz eigenen Ritus kommen, der sich allzusehr von der Gemeindemesse unterscheiden würde“ (Nr. 21).
- Für die Schriftlesung während des Wortgottesdienstes ist der geistliche Gewinn, den die Lesung den Kindern vermittelt, entscheidend (vgl. Nr. 44). Dabei ist es geraten, nur eine Lesung auszuwählen (Nr. 42, Nr. 43).
- Die Orationen können dem Verständnis der Kinder angepaßt werden (vgl. Nr. 51).

Weitere Hinweise und zahlreiche praktische Beispiele für die Gestaltung des Kindergottesdienstes bieten die Richtlinien, die im Auftrag der deutschen

Bischöfe von der Kommission für Fragen der Kinder- und Jugendliturgie erarbeitet worden sind².

In den Gemeinden sollen sich Gruppen bilden, die für die Gestaltung der Eucharistiefeyer im Hinblick auf die Kinder Verantwortung übernehmen. Diese sollen sich mit den genannten Dokumenten befassen und ihre Anwendung gemeinsam mit Priestern, den im Gemeindedienst Tätigen und Eltern beraten. Besonders zu empfehlen sind Familiengottesdienste, die den Kindern die Erfahrung der gemeinsamen Feier des Glaubens mit den Eltern ermöglichen.

4.2 Gottesdienste mit Jugendlichen

4.2.1 Die Situation

Der Heranwachsende und Jugendliche hat es in der heutigen gesellschaftlichen und kirchlichen Situation nicht leicht, seinen Weg zum Gottesdienst zu finden. Einerseits soll die sonntägliche Eucharistiefeyer ein zentraler Vollzug seines Glaubens werden; andererseits ist gerade der Glaube des Jugendlichen vielfach verunsichert. Der Heranwachsende löst sich von der Form des in Familie und Kindergruppe überkommenen Glaubens und sucht seine eigene Form und selbständige Verwirklichung. Viele Jugendliche tragen schwer an Erfahrungen aus ihrer Kinderzeit, die sie im Glauben mehr belasten als ihnen helfen. Die Zahl der Jugendlichen wird immer größer, die von ihrem Elternhaus und seiner Atmosphäre her keine Stütze für ihren Glauben erfahren. Weder Familiengebet noch gemeinsamer Besuch des Gottesdienstes gehören in ihren Erfahrungsbereich. Andere distanzieren sich, zum Teil auch unter dem Einfluß einer nichtchristlichen Umwelt, von Formen des Glaubens, die sie in der eigenen Familie erfahren haben. Das Milieu in Schule, Hochschule und am Arbeitsplatz stellt den Glauben vieler Jugendlicher in Frage. Eine größere Zahl erlebt eine Phase der inneren Distanz vom Glauben. All dies trägt dazu bei, daß viele junge Menschen den Gottesdienst als eine Pflichtveranstaltung erfahren, die in alten Traditionen erstarrt ist. Sprache und Zeichen sind ihnen schwer verständlich und undeutlich. Viele sagen: Wir finden im Gottesdienst die wirklichen Probleme der Welt und die Fragen der Menschen von heute nicht vor, zumal der Gottesdienst in seiner üblichen Form einen persönlichen Beitrag der Teilnehmer nicht möglich macht.

² Gottesdienst mit Kindern, 1. Teil: Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier; 2. Teil: Richtlinien und Anregungen für die Eucharistiefeyer. Herausgegeben vom Deutschen Katechetenverein e. V., München, und vom Liturgischen Institut, Trier; als Manuskript gedruckt 1972.

4.2.2 Wortgottesdienste

Solche Jugendliche befinden sich in einer katechumenalen Situation. Hier können Wortgottesdienste - ähnlich wie im Katechumenat der Erwachsenen - eine wichtige Aufgabe in der Hinführung zur Eucharistiefeier übernehmen (vgl. Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral B 2). In ihnen ist es möglich, auf die Glaubenssituation der Jugendlichen und Heranwachsenden besonders einzugehen und Formen der Feier des Gottesdienstes einzuüben, die den Jugendlichen helfen, einen neuen Zugang zur Eucharistie als Feier des Glaubens zu finden (dies gilt z.B. für Schulgottesdienste oder Gottesdienste bei Primanerakademien und ähnlichen Situationen; vgl. dazu 2.4.2).

4.2.3 Eucharistiefeier mit Jugendlichen

Für die Eucharistiefeier mit Jugendlichen gilt besonders, was die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils verlangt: daß nämlich die liturgischen Formen der „Fassungskraft der Gläubigen“ entsprechen (SC 34). Dabei sollen Alter und Grad der religiösen Entwicklung (vgl. SC 19) sowie die Situation der verschiedenen Gemeinschaften (vgl. SC 38) berücksichtigt werden. Die Gottesdienste mit Jugendlichen, vor allem auch die Eucharistiefeier, müssen einer doppelten Notwendigkeit Rechnung tragen: Einmal sollen sie dem Jugendlichen in seiner Glaubenssituation „Höhepunkt“ und „Quelle“ seines Glaubens werden (vgl. SC 10), zum anderen sollen sie mithelfen, daß junge Menschen in konkrete Kirche und Ortsgemeinde hineinwachsen.

4.2.3.1 Jugendmessen

Besonders gestaltete Jugendmessen können den Jugendlichen den Zugang zur Eucharistie erleichtern. Sie werden in der Regel im Rahmen der Werktagsgottesdienste der Gemeinde ihren Platz haben. Darüber hinaus kommt ihnen bei Jugendveranstaltungen - im kleinen Kreis wie im größeren Rahmen - eine besondere Bedeutung zu. In Wochenenden und Freizeiten, die Lebens- und Glaubensprobleme der Jugendlichen aufgreifen, muß die Eucharistiefeier in Gestaltung und Auswahl der Texte im Gesamtrahmen des Wochenendes sorgfältig vorbereitet werden.

Die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen) vom 24. 9. 1970 und die Aussagen der Synode zu dieser Form der Eucharistiefeier (vgl. 3.2) können helfen, eine entsprechende Form zu finden. Auch die vielfältigen Auswahlmöglichkeiten des neuen Meßbuches und des Lektionars können für die Anpassung an die Situation und die Fassungskraft der Jugendlichen hilfreich sein. Sind in diesem Sinne weitere Anpassungen notwendig (vgl. SC 34), gibt das Direktorium für Kinder-

messen Kriterien, die entsprechend auch für die Eucharistiefeier mit Jugendlichen angewendet werden können. Dies gilt zum Beispiel für die Auswahl der Lesungen, für die Verwendung von Hilfsmitteln zur Verdeutlichung des Textes und für die übrigen gestalterischen Elemente, die dort ausgeführt sind. Dabei muß es das Ziel sein, die Grundstruktur, das Geschenk und den Anspruch jeder Eucharistie dem Jugendlichen deutlich zu machen: die Verkündigung des Wortes Gottes und die Antwort darauf; der Dank für Gottes Handeln an uns und die Bereitschaft, die bedingungslose Hingabe Jesu Christi an Gott und an die Menschen zum Maßstab des eigenen Lebens zu machen; der Empfang der eucharistischen Gabe.

Damit auch der zentrale Teil der Meßfeier, das Eucharistische Hochgebet, von den Jugendlichen besser mitvollzogen werden kann, bittet die Synode die Bischofskonferenz, in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben der Gottesdienstkongregation über die Eucharistischen Hochgebete vom 27. 4. 1973 bei der römischen Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst die Einführung neuer Hochgebete für die besonderen Umstände der Meßfeier mit Jugendlichen zu beantragen.

Was über den Ort von Meßfeiern kleiner Gemeinschaften gesagt ist (vgl. Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz, II. 1, vom 24.9.1970), ist entsprechend auch für Gruppenmessen mit Jugendlichen anzuwenden. Wenn der Kirchenraum nicht geeignet erscheint, sollte die Messe in einem anderen, der Würde der Feier entsprechenden Raum gehalten werden. Die Tageszeit sollte den Lebensverhältnissen der Jugendlichen angepaßt sein, so daß sie mit möglichst großer Aufnahmebereitschaft das Wort Gottes hören und die Eucharistie feiern können.

Bei Gruppenmessen mit Jugendlichen soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Wortgottesdienst und der Eucharistiefeier geachtet werden. Im Anschluß an solche Eucharistiefeiern - vor allem im Rahmen eines Wochenendes oder einer Tagung - kann sinnvollerweise eine Agape gehalten werden. Dabei muß aber die Eucharistiefeier in ihrem Eigencharakter gewahrt bleiben.

4.2.3.2 Jugend und Gemeindegottesdienst

Gruppenmessen sollen den Jugendlichen den Weg zum Gottesdienst der Gemeinde eröffnen. Voraussetzung dafür ist, daß auch im außergottesdienstlichen Bereich zwischen den Jugendlichen der Gemeinde und den übrigen Gemeindemitgliedern ein gutes Verhältnis besteht. Wenn in anderen Sektoren der Gemeindegemeinschaft (Gemeindekatechese, verschiedene diakonische Einsätze der Gemeinde, Feste der Gemeinde) versucht wird, mit Jugendlichen zusammenzuarbeiten, wird ihnen in der Regel auch der Zugang zum Gottesdienst der Gemeinde leichter sein. Wo die Jugendlichen im Leben der Gemeinde keinen Platz finden oder Ablehnung erfahren und wo sie sich ihrerseits nicht um ein Verständnis der Erwachsenen bemühen, wird die Gemeinsamkeit auch durch gemeinsame Gottesdienste kaum bewirkt.

Dem Jugendlichen ist es für die Mitfeier des Gemeindegottesdienstes eine Hilfe, wenn er selbst an dessen Vorbereitung und Durchführung beteiligt wird. Die Aufgaben des Lektors, des Kommunionhelfers, der Sänger in der Schola und im Chor sollten auch Jugendlichen angeboten werden. Ebenso soll großer Wert auf die Bildung und geistliche Begleitung von Ministrantengruppen gelegt werden. Im Gottesdienst der gesamten Gemeinde müßte versucht werden, das Lebensgefühl der Jugendlichen, ihre Fragen und Hoffnungen aufzugreifen, damit auch sie sich bei der Feier des Glaubens in der Gemeinschaft der Glaubenden aufgenommen wissen.

Wo solcher Kontakt zwischen Jugend und Gemeinde besteht und die Jugendlichen erfahren, daß die Gemeinde sich um sie müht, die Gemeinde ihrerseits erfährt, daß Jugend zur Gemeinde gehören will, ist es sinnvoll, daß die Jugend - ähnlich wie andere Gruppierungen in der Gemeinde - in regelmäßigem Abstand den Hauptgottesdienst der Gemeinde gestaltet (vgl. 2.4.1).

4.3 Kinder- und Jugendgottesdienste als Beitrag zur Gemeindebildung

Wie jeder Christ und jede Gruppe in der Kirche, so haben auch die Kinder und Jugendlichen ihre eigenen Gaben und Aufgaben für den Aufbau der Gemeinde. Deshalb darf das Angebot von Kinder- und Jugendgottesdiensten nicht nur als Entgegenkommen diesen Gruppen gegenüber gesehen werden. Vielmehr muß die Gemeinde dafür dankbar sein, daß sie auch von den Kindern und Jugendlichen her eine Bereicherung für ihr Leben erfährt. Die Offenheit und Freude der Kinder, die Spontaneität und das kritische Bewußtsein der Jugendlichen, ihre Einsatzbereitschaft für eine als sinnvoll erkannte Sache und ihre Dankbarkeit für die Erfahrung des Angenommenseins sind wertvoll für alle. So können die Kinder und Jugendlichen neues Leben in den Gemeindegottesdienst bringen, das allen Gläubigen zugute kommt.

5. ÖKUMENISCHE GOTTESDIENSTE

5.1 Gegenseitiges Kennenlernen

Die Synode hält es für wichtig, daß die Christen die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in ihren Gebeten, Gottesdiensten und Feiern kennenlernen und deren spirituellen und liturgischen Reichtum erfahren. Deshalb begrüßt sie gegenseitige Einladungen von einzelnen, Gruppen und Gemeinden.

5.2 Ökumenische Wortgottesdienste

Die Synode empfiehlt ökumenische Wortgottesdienste, in denen wir als Christen, die die Einheit suchen, unseren gemeinsamen Glauben bekennen und fürein-

ander und für alle Menschen beten. Solche Gottesdienste können eine erste Begegnung zwischen Christen verschiedener Konfessionen sein. Sie sind besonders fruchtbar, wenn sie aus einem gemeinsamen Tun und aus einer gemeinsam getragenen Verantwortung erwachsen.

Es gibt viele Gelegenheiten für ökumenische Wortgottesdienste: zum Beispiel die jährlichen Gebetswochen um die Einheit im Glauben; der ökumenische Weltgebetstag der Frauen; ökumenische Wortgottesdienste für Schüler bei besonderen Anlässen; gemeinsame Anliegen, Nöte und Freuden, Trauer bei einer Katastrophe, Dank für Gottes Hilfe.

Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste soll nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören. Sie sollen aber nicht zu der Zeit der sonntäglichen Eucharistiefeier angesetzt werden.

Verkündigung, Lieder und Gebete sollen auf den ökumenischen Partner und seine Eigenart Rücksicht nehmen, ohne daß dabei der eigene Standpunkt preisgegeben wird.

Die vorhandenen gemeinsamen Gebete und Lieder (vgl. die von allen katholischen und evangelischen Kirchenleitungen gebilligten Texte des Ordinarius und „Gemeinsame Kirchenlieder“) sollen in den Gemeinden benutzt und ihre Zahl soll nach Möglichkeit vermehrt werden.

5.3 Wunsch nach Eucharistiegemeinschaft

Mehr als frühere Generationen empfinden wir heute die Spaltung der Kirche Christi als Widerspruch gegen das Vermächtnis des Herrn. Dieses Ärgernis wird besonders schmerzlich bewußt bei der Trennung im Abendmahl. Die Gemeinschaft von Leib und Blut Christi und die Einheit der Kirche stehen in engstem Zusammenhang. „Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10,16-17). Auseinandergebrochene Eucharistiegemeinschaft bedeutet zerbrochene Einheit der Kirche, und Spaltungen innerhalb der Kirche machen unfähig zur gemeinsamen Feier des Abendmahls. Mit dieser Spaltung im „Sakrament der Einheit und des Friedens“ möchten sich die Christen heute weniger denn je abfinden. So wird immer mehr nach der gemeinsamen Eucharistiefeier der bisher getrennten Kirchen verlangt.

Viele Christen meinen, man solle diese Eucharistiegemeinschaft schon jetzt gewähren, um so die Kirchengemeinschaft zu fördern. Bisweilen fließt in diesen Wunsch ein unberechtigter Protest gegen Kirchenleitungen ein. Doch das Geheimnis der Eucharistie darf nicht zum Kampf mißbraucht werden. Vorschnelle Lösungen könnten den Ansporn nehmen, die volle Kirchengemeinschaft zu suchen. Allein ernstes Bemühen und beharrliches Beten können weiterhelfen.

5.4 Möglichkeiten begrenzter Eucharistiegemeinschaft

Volle Eucharistiegemeinschaft ist nur möglich bei voller Kirchengemeinschaft; denn die Einheit der Kirche und die *Communio* von Leib und Blut Christi bedingen und tragen sich gegenseitig. Zwar gibt es „viele und bedeutende Elemente oder Güter, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt, die auch außerhalb der sichtbaren Grenzen der katholischen Kirche existieren können“ (UR 3; vgl. auch LG 8), aber trotz des gemeinsamen Glaubens an Jesus Christus und trotz der einen Taufe bestehen, besonders bezüglich des Wesens der Kirche und ihrer Vollmacht, auch zum Teil bezüglich der Eucharistie selbst, noch trennende Unterschiede zwischen den Konfessionen, die eine Eucharistiegemeinschaft nicht gestatten. Es würde der Eindruck einer Einheit entstehen, die in grundlegenden Fragen des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft so noch nicht besteht.

Die Eucharistie ist aber nicht nur Zeichen der Einheit der Kirche, sie dient auch dem Heil des einzelnen: „Ohne rechtmäßigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden“ (ÖD 44).

5.4.1 Ostkirchen und altkatholische Kirche

Mitglieder der Ostkirchen können die Sakramente in der katholischen Kirche empfangen, wenn es ihnen aus äußeren oder inneren Gründen für längere Zeit nicht in der eigenen Kirche möglich ist. Umgekehrt ist es einem Katholiken nicht nur erlaubt, sondern geraten - wenn er sonst für längere Zeit keine Gelegenheit hat-, an der Eucharistiefeier und den Sakramenten dieser Kirchen teilzunehmen. Da mit ihnen im Glauben eine enge Gemeinschaft besteht, sie „trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie“ (UR 15), besteht hier legitime Gegenseitigkeit. Was von den Ostkirchen gilt, gilt auch von der altkatholischen Kirche, sobald dies von den zuständigen Stellen in Rom anerkannt wird.

5.4.2 Reformatorische Kirchen und Gemeinschaften

Diese - zwar noch eingeschränkte - gegenseitige Eucharistiegemeinschaft trifft für die kirchlichen Gemeinschaften reformatorischen Ursprungs zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu. Ihren Mitgliedern ist die Teilnahme an den Sakramenten der katholischen Kirche deshalb nach dem Ökumenischen Direktorium (Nr. 55) in der Regel untersagt. Weil aber die Taufe hingeordnet ist „auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft“ (UR 22) und weil „die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind“ (UR 8), „kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten“ (ÖD 55). Solche Gründe kön-

nen nach dem Ökumenischen Direktorium in „Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis)“ gegeben sein. „In anderen dringenden Notfällen soll der Ortsoberrhirte oder die Bischofskonferenz entscheiden“ (Nr. 55). In der Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1. 6. 1972 wird dies erläutert: „Fälle dieser Art bleiben nicht auf Situationen von Unterdrückung und Gefahr beschränkt. Es kann sich um Christen handeln, die sich in schwerer geistlicher Not befinden und keine Möglichkeit haben, sich an ihre eigenen Gemeinschaften zu wenden. Als Beispiel diene die Diaspora“ (Nr. 6).

Die Synode bittet die Bischöfe, alle legitimen Möglichkeiten wahrzunehmen, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen.

Als Voraussetzungen für die Teilnahme eines Mitgliedes einer anderen Kirche hat vor allem zu gelten: Bewußtsein der Eingliederung durch die Taufe in die Gemeinschaft der Glaubenden - Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche im Hinblick auf die Eucharistie - Verlangen nach Gemeinschaft mit Christus in der Eucharistie - persönliche Verbindung mit dem Leben der katholischen Kirche (z.B. über den Ehepartner bzw. die Kinder; oder über einen mit katholischen Christen geteilten Einsatz im Dienst an den Menschen oder an der Einheit der Kirche) - Sorge um die Einheit der Kirche - entsprechende Vorbereitung und christliche Lebensführung.

Weiterhin nennen die kirchlichen Dokumente als Voraussetzung, daß der evangelische Christ „sich für längere Zeit nicht an einen Diener der eigenen Gemeinschaft wenden könne“, um das Abendmahl zu empfangen³. Darüber hinaus bittet die Synode die Bischofskonferenz zu prüfen, ob es nicht auch „ausreichende Gründe“ für die Zulassung evangelischer Christen geben kann, selbst wenn diese die Möglichkeit zum Empfang des Abendmahles hätten. Solche Gründe könnten sich zum Beispiel aus der Sorge um die Glaubensgemeinschaft der Familie in der konfessionsverschiedenen Ehe ergeben.

Dem einzelnen sollten im Gespräch mit den zuständigen Seelsorgern Hilfen für eine verantwortete, persönliche Entscheidung gegeben werden.

5.5 Teilnahme von Katholiken am Abendmahl

In zunehmendem Maße wird die Frage gestellt, ob es unter gewissen Bedingungen einem Katholiken möglich ist, am Abendmahl der reformatorischen Kirchen teilzunehmen.

³ Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1.6.1972, Nr. 4b; vgl. dazu Ökumenisches Direktorium, Nr. 55, und Erklärungen des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 7. 1. 1970, Nr. 7, vom 1. 6. 1972, Nr. 6, und vom 17. 10. 1973, Nr. 6.

Die Taufe begründet zwar „ein sakramentales Band der Einheit“ zwischen allen Getauften, das „auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft“ hinzielt, aber „die volle Einheit“ mit den reformatorischen Kirchen ist nicht vorhanden (vgl. UR 22). Auch sie bekennen „bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im heiligen Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft“ (ebd.). Jedoch ist wegen des abweichenden Glaubensverständnisses, vornehmlich in bezug auf das Amt und das Weihesakrament, „die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht gewahrt“ (ebd.). Zudem sind die Auffassungen über die Bedeutung des Abendmahls in den reformatorischen Kirchen noch unterschiedlich. Die Synode kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Teilnahme eines katholischen Christen am evangelischen Abendmahl nicht gutheißen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ - seinem persönlichen Gewissensspruch folgend - in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen. Dabei sollte er bedenken, daß eine solche Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht. Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sieht, darf er weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch darf seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen.

5.6 Bitte um Verständnis

Die Synode bittet die katholischen und die evangelischen Christen um Verständnis für ihre Haltung in der Frage der Eucharistiegemeinschaft. Es geht ihr darum, daß die notwendigen Bemühungen um ein gemeinsames Eucharistieverständnis nicht durch ein übereiltes Vorgehen Schaden leiden. Das immer schmerzlich erfahrene Getrenntsein am Tisch des Herrn soll uns Antrieb sein, im theologischen Gespräch und im Gebet auf jene volle Einheit hinzuarbeiten, die der Herr im Abendmahlssaal von seinem Vater erlebt hat und die in der gemeinsamen Eucharistie ihren Ausdruck finden soll.

5.7 Bitte an die Bischofskonferenz

Die Synode bittet die Bischofskonferenz, alle theologischen Beiträge, vor allem zu den noch nicht aufgearbeiteten Fragen des Eucharistie- und Amtsverständnisses, und alle neu sich zeigenden Erkenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu prüfen und zu helfen, daß über eine Vertiefung der Kirchengemeinschaft die Eucharistiegemeinschaft verwirklicht wird.

6. GESTALTUNGSELEMENTE DES GOTTESDIENSTES

6.1 Liturgische Zeichen und Formen

Menschliches Verhalten ist dadurch gekennzeichnet, daß geistige Gehalte lebhaft ausgedrückt und leibliche Vorgänge beseelt und durchgeistigt werden, daß also der Mensch als ganzer beteiligt wird. Ausdruckshandlungen, Zeichen und Symbole sind darum ein selbstverständlicher und unaufgebarbarer Bestandteil des menschlichen Lebens.

In der leibhaften Gestalt Jesu Christi ist uns die „Güte und Menschenliebe Gottes, unseres Retters, erschienen“ (Tit 3,4). Als Mensch hat uns Jesus Christus das Heil Gottes geschenkt. Der damit grundgelegten Struktur der Heilsordnung muß die Heilsvermittlung in der Kirche entsprechen. Ihre sichtbare Gemeinschaft, ihr hörbares Wort, ihre sakramentalen Zeichen des Glaubens und ihre anderen sinnenfälligen Ausdrucksformen sind darum nicht belanglose Äußerlichkeiten, sondern sie verleiblichen das Handeln Gottes und die Antwort des Menschen.

Ein Reichtum von Zeichen, Symbolen und Bräuchen ist in der Kirche gewachsen. Dabei gibt es Formen und Zeichen, die bleibender Bestandteil des kirchlichen Handelns geworden und unaufgebar sind. Für ihr Verständnis und ihren Mitvollzug ist eine Erschließung des heilsgeschichtlichen und biblischen Hintergrundes unerläßlich. Andere Zeichen und Formen aber können aufgegeben und durch neue ersetzt werden. Manche von ihnen sind uns nämlich fremd geworden; manche müssen wir daraufhin überprüfen, ob sie auszudrücken vermögen, was uns bewegt, und ob der heutige Mensch verstehen und vollziehen kann, was mit ihnen gemeint ist. Hier ist es unsere Aufgabe, für die Leibhaftigkeit des Glaubens Ausdrucksformen zu finden oder wiederzuentdecken, die den Gegebenheiten unserer Zeit entsprechen. Nach einer Periode der Neigung zu liturgischer Zeichenkargheit wächst wieder die Bereitschaft, Glauben erleben zu wollen und so zu einer Feier des Glaubens zu kommen. Diese Entwicklung wird zur Aufgabe für jede Gemeinde, da die Umwelt, in der wir leben, weitgehend so säkularisiert ist, daß ihre Feste und Feiern, soweit diese überhaupt gelingen oder noch vorhanden sind, kaum oder nicht mehr im Zusammenhang mit christlichen Zeichen und Grundgehalten stehen (z.B. Christi Himmelfahrt - Vatertag). So helfen sie nicht mehr mit, in Fest und Feier den Glauben zu erleben.

Gewisse gleichbleibende Grundmodelle im Vollzug des Gottesdienstes in verschiedenen Gemeinden sind dem Gottesdienstbesucher eine Hilfe, jeweils am anderen Ort mitfeiern zu können und sich dort zu Hause und geborgen zu fühlen.

6.1.1 Die Versammlung als Zeichen

Ein Zeichen eigener Art ist die zum Gottesdienst im Namen Jesu versammelte Gemeinde selbst.

In der Zusammenkunft an einem Ort (vgl. Apg 2,1) kommt die einende, alle Schranken und Trennungen überwindende Wirkung der Heilstat Christi zum Ausdruck. Als gegliederte Gemeinschaft ist die gottesdienstliche Versammlung ein Bild der Kirche, des Leibes Christi, in dem jedes Glied kraft der ihm vom Geist geschenkten Gnadengaben seinen Teil zum Ganzen beiträgt. Darum soll bei der Versammlung „jeder... nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28).

Die Synode bittet alle Priester und Laien, die Aufgabenverteilung in den liturgischen Feiern (priesterlicher Leiter, Diakon, Gemeinde, Lektor, Kantor, Chor, Schola, Ministranten usw.) in noch stärkerem Maß als bisher zu verwirklichen, damit die Vielfalt der Geistesgaben nicht eingeschränkt wird. Bei der Beteiligung der Gemeinde - ihrer Gruppen und Arbeitskreise - an der Vorbereitung und Feier der Gottesdienste soll mit Phantasie der Raum der freien Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, den die neuen liturgischen Ordnungen bieten.

Um eine sachlich kompetente Mitarbeitergruppe heranzubilden und im gottesdienstlichen Leben Kontinuität zu wahren, soll in jeder Gemeinde ein liturgischer Arbeitskreis (evtl. als Ausschuß des Pfarrgemeinderates) eingerichtet werden.

6.1.2 Das Wort als Zeichen

Das Wort ist wesentliches Element in der Liturgie, nicht nur, wenn die Heilige Schrift in der Kirche gelesen wird und Christus in seinem Wort gegenwärtig ist, auch wenn die Kirche betet und singt und ihren Glauben bekennt (vgl. SC 7). Die Sprache aller gottesdienstlichen Texte (Lesung, Predigt, Gebet, Lied) muß dem Wesen des liturgischen Handelns, der Situation, dem Sprechen und Denken der Hörer und Mitfeiernden gerecht zu werden versuchen. Insbesondere bei den aus dem Lateinischen übertragenen muttersprachlichen Texten ist zu wünschen, daß das Wort mehr als bisher konkret wird und den Menschen trifft. Unerlässlich ist die Einführung der Gemeinden in die neuen liturgischen Texte durch Predigt, Katechese und religiöse Bildungsarbeit. Von den Einzelsprechern (Priester, Prediger, Lektor usw.) darf die Gemeinde erwarten, daß in der Art und Weise ihres Vortrages erfahrbar wird: hier wird das Wort Gottes verkündet und der „heilige und ewige“ Gott „durch unsern Herrn Jesus Christus“ angesprochen. Die Wirksamkeit der Worte hängt nicht von ihrer Zahl ab, sondern vom Erweis von „Geist und Kraft“ (1 Kor 2, 4). Die dem Wort zugeordnete Stille ist Teil des gemeinsamen gottesdienstlichen Tuns und soll dort eingehalten werden, wo es die liturgischen Ordnungen angeben.

6.1.3 Sakramente als Zeichen

Grundlegende Zeichen des Glaubens sind die Sakramente, „die den Glauben nicht nur voraussetzen, sondern ihn nähren, stärken und ihn in Wort und Ding anzeigen“ (SC 59). Damit sie dieses Ziel in unserer Zeit besser erreichen, hat die Kirche bei der Erneuerung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil auch

eine Reform der Sakramentenliturgie vorgenommen. Dabei wurde besonders hervorgehoben, daß es nicht nur um ein individuelles „Spenden“ und „Empfangen“ geht, sondern um eine gottesdienstliche Feier, da die Sakramente hingeordnet sind „auf die Heiligung der Menschen, den Aufbau des Leibes Christi und schließlich auf die Gott geschuldete Verehrung“ (SC 59). Daher soll alles getan werden, um die Verkümmern der Zeichen in der Feier der Sakramente zu überwinden und die Mitbeteiligung der Gemeinde und die Aufgabenverteilung, wie sie zur liturgischen Versammlung gehört, zu fördern (vgl. Sakramentenpastoral, Teil A).

6.1.4 Sakramentalien und Bräuche

Als Vorfeld und Ausweitung der Sakramente auf die gesamte menschliche Wirklichkeit hin sind die Sakramentalien und andere liturgische Gestaltungsformen sowie religiöse Bräuche Zeichen des Handelns Gottes und der Antwort des Menschen. Besondere Beachtung verdienen jene Zeichen und Formen aktiven Mituns, die enger mit der Eucharistiefeier und den Feiern des Kirchenjahres verbunden sind (z.B.: Dreikönig, Lichtmeß, Aschermittwoch, Karwoche und Ostern, Prozessionen, Allerheiligen und Allerseelen). Ein magisches Mißverständnis wird ausgeschlossen, da der Glaubende weiß, daß alle Sakramente, Sakramentalien, Weihen und Segnungen ihre Kraft aus dem österlichen Geheimnis des Todes und der Auferstehung Christi schöpfen. Als Wort in „Aktion“ sind sie sichtbare und greifbare Formen der kirchlichen Verkündigung, die eine rein intellektuelle Ausübung der Frömmigkeit verhindern. Bewahrung, Pflege und Neuentwicklung verdienen auch solche Bräuche, die regionale oder für bestimmte Gruppen Bedeutung haben, da sie besonders eng mit den kulturellen oder gesellschaftlichen Lebensverhältnissen verbunden sind.

So sind die liturgischen Zeichen und Ausdruckshandlungen nie bloß äußere Zeichen. Sie beziehen den Menschen als ganzen, auch in seiner Sinnhaftigkeit, in die gottesdienstliche Feier ein. Sie helfen mit, daß in den Zeichen und durch gemeinsames Tun Gemeinschaft erfahren wird.

6.1.5 Zeichen der Freude und des Festes

Daß die Liturgie festliches und feierndes Geschehen ist, kommt auf unersetzbare Weise in der Mitwirkung der Künste zum Ausdruck. Auch Sprache, Musik, Bildende Kunst und Architektur „verkünden den Tod des Herrn und preisen seine Auferstehung“ und tragen so zur Begegnung mit ihm bei. In dieser Sicht können weder anspruchslose Dürftigkeit noch gefälliger Ästhetizismus bestehen.

Die Verwendung der Muttersprache als Liturgiesprache und die Erneuerung des Gottesdienstes bringen für den Dienst der Künste neue Aufgaben und bieten

große Chancen. Es soll auch nicht übersehen werden, daß dieser Dienst dazu beitragen kann, schöpferische Kräfte in den Gemeinden selbst zu wecken.

6.1.6 Überlieferte und neue Ausdrucksformen

Sollen liturgische Gestaltungselemente entsprechend den Bedürfnissen unserer Zeit und den Erfordernissen des Gottesdienstes gewahrt oder neu entwickelt werden, dann hilft letztlich nicht rationale Planung oder rechtliche Verordnung; es bedarf der praktischen Erfahrung und Erprobung während eines langen Zeitraums. Die Liturgischen Kommissionen der Bistümer sollen daher - im Rahmen der Zuständigkeit des Diözesanbischofs - bestimmte Gemeinden zu Modellversuchen ermutigen, Fachleute (Theologen, Künstler, Pädagogen, Psychologen, Soziologen) für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung mit heranziehen und für eine begleitende Reflexion sorgen. Dadurch können am ehesten die vom Zweiten Vatikanischen Konzil geforderte ständige Weiterentwicklung der Liturgie gefördert und subjektive Willkür und eigenmächtiges Vorgehen verhindert werden.

6.2 Gesang und Musik im Gottesdienst

Die Kirche hat von Anfang an auch Gesang und Jubel im Gottesdienst gekannt (vgl. Eph 5,19; Kol 3,16). Später fanden verschiedene Instrumente, vor allem die Orgel, Verwendung. So wurden das gesungene Wort und das Instrumentalspiel Gestaltungselemente des gottesdienstlichen Handelns, die jene Tiefenschichten des Menschen ansprechen, die über das rational Erfassbare hinausweisen. Eine auf das gesprochene Wort reduzierte Gemeindeliturgie ist nicht nur stimmungsmäßig eine Verarmung, sondern hier sind Verkündigung und Lobpreis um eine ganze Dimension menschlicher Ausdrucksfähigkeit verkürzt.

Darum fordert die Synode nachdrücklich, daß der gottesdienstliche Gesang (als Gesang der Gemeinde, der Liturgen, der Kantoren, Sängerguppen und Chöre) und die Instrumentalmusik (der Orgel und anderer für den Gottesdienst geeigneter Instrumente) nicht eingeschränkt, sondern nach Kräften gefördert werden. Es ist dafür zu sorgen, daß in allen Gemeinden mindestens „Kantoren“ (Vorsänger) und möglichst eine Vorsängergruppe (Chor, Schola) vorhanden sind. Sie sollen ihren von der erneuerten Liturgie zugewiesenen Dienst als Teil der Gemeinde ausüben, nicht nur an Festtagen und nicht nur in der Eucharistiefeier.

Die Kirchenmusiker werden eingeladen, die reiche kirchenmusikalische Überlieferung, wie zum Beispiel den Gregorianischen Gesang, im Rahmen der erneuerten Liturgie weiter zu pflegen und zu wahren. Zugleich sollen sie aber auch von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die die Liturgiereform für die Verwendung zeitgenössischer kirchenmusikalischer Werke gebracht hat.

Neben einem Grundbestand lateinischer Gesänge soll jede Gemeinde einen

Besitz an Gesängen haben, der ein gemeinsames Singen aller Altersgruppen ermöglicht. Diese Forderung gilt sogar über die Grenzen einer Diözese hinaus für die verschiedenen Regionen der Bundesrepublik, ja für das ganze Sprachgebiet. Diesem Anliegen dient die Einführung des neuen Einheitsgesangbuches „Gotteslob“. Deshalb macht sich die Synode die Anordnung der Deutschen Bischofskonferenz, dieses Gesangbuch in allen Bistümern und Gemeinden einzuführen, zu eigen.

Da hinsichtlich der sogenannten Kirchenkonzerte die Lage in den verschiedenen Gebieten unterschiedlich ist, sollen die Liturgischen Kommissionen der Bistümer entsprechende Richtlinien erarbeiten. Dabei ist davon auszugehen, daß nicht jedes beliebige Konzert im Kirchenraum am Platz ist, aber auch nicht jedes Konzert in der Kirche gottesdienstlichen Charakter haben muß.

6.3 Kirchenbau

Wenn die gottesdienstliche Versammlung im Namen Jesu auch grundsätzlich nicht an bestimmte Orte gebunden ist, so sind doch eigene, der Liturgie ständig vorbehaltene Gebäude und Räume sinnvoll. Als „Häuser der zum Gottesdienst versammelten Kirche“ werden sie von den ersten christlichen Jahrhunderten an zutreffend selbst „Kirche“ genannt. Sie sind Abbild der in ihr versammelten Gemeinde, die sich „aus lebendigen Steinen zu einem geistigen Haus“ aufbauen läßt (1 Petr 2,5) und Gott „im Geist und in der Wahrheit“ (Joh 4,23) anbetet.

Jede Gemeinde braucht einen Raum, in dem sie als örtliche Gemeinschaft der Glaubenden zur Feier der Liturgie zusammenkommt. Deshalb soll auch in Zukunft zu jeder Pfarrgemeinde eine Kirche gehören. Wo dies nicht oder noch nicht möglich ist und deshalb der Sonntagsgottesdienst in einem Saal stattfindet, soll dennoch ein eigener Gottesdienstraum (Kapelle) vorgesehen werden, der allen zugänglich ist. Er muß sich für die Meßfeier an Werktagen und in kleinen Gruppen sowie als Ort der Anbetung, Meditation und Stille eignen.

Was die Eignung des Kirchenraums für eine lebendige Mitfeier, für die Gestaltung von Gruppen-Gottesdiensten, für die Stellung von Altar und Tabernakel, für die Anordnung der Plätze von Priester, Gemeinde und Sängern angeht, so gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch (Nrn. 253-280). Was die Spendung der Sakramente angeht, besonders was den Ort der Taufe und des Beichtgesprächs betrifft, sind die Vorbemerkungen in den Ritualien zu diesen Sakramenten zu beachten.

Die Ausführung des Kirchenbaues selbst wie auch seine Ausstattung dürfen nicht gegen die Solidarität mit ärmeren Gemeinden verstoßen, denen oft das Notwendigste fehlt.

Da das Leben der Gemeinde sich nicht im Gottesdienst erschöpft, sind Räume für die mannigfachen anderen Aufgaben erforderlich. Darum empfiehlt sich -

wenn immer es möglich ist -, die Kirche in den Zusammenhang eines Pfarrzentrums einzubeziehen.

Wo die Voraussetzungen gegeben sind, ist bei der Planung neuer Bauvorhaben eine Abstimmung mit den katholischen und evangelischen Nachbargemeinden anzustreben.

7. EMPFEHLUNGEN ZUR VORLAGE „GOTTESDIENST“

7.1 Aufgaben der Verkündigung und Gemeindekatechese

In der Verkündigung und Gemeindekatechese sollen folgende Feststellungen der Gemeinde besonders nahegebracht bzw. neu erschlossen werden:

7.1.1 Die Gemeinde der Glaubenden ist von ihrem Wesen und Auftrag her immer neu auf das Zusammenkommen angewiesen. Ihre wichtigste Zusammenkunft ist die gottesdienstliche Versammlung. In ihr feiert sie die Gegenwart des Herrn und erfährt und bekundet ihre Gemeinschaft im Glauben.

7.1.2 Die Gemeinde feiert nicht Gottesdienst, um dem Alltag zu entfliehen, sondern um ihn in der Kraft Gottes zu bestehen. Sie feiert und bekennt im Gottesdienst ihren Glauben, der sich vollendet, wenn er in der Liebe wirksam wird.

7.1.3 Der Sonntag - beginnend mit dem Vorabend - als Feiertag der christlichen Gemeinde kann nicht gegen einen anderen Tag der Woche ausgetauscht werden, denn er ist als „Tag des Herrn“, wie ihn alle Christen begehen, als Tag der Eucharistiefeier und als Zeugnis christlicher Zukunftserwartung unaufgebbar.

7.1.4 Die Eucharistiefeier am Sonntag als Grundverpflichtung der Gemeinde hat eine solche Bedeutung, daß ihr Versäumnis ohne schwerwiegenden Grund eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche ist. Das Gebot der Kirche will die innere Verpflichtung unterstreichen. Es bindet aber nicht in jedem Fall und unter allen Umständen, da die Kirche niemand unter schwerer Belastung oder großem Nachteil zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier verpflichten will.

7.1.5 Die in Abschnitt 5 („Ökumenische Gottesdienste“) genannten Fragen, ihre Schwierigkeiten und die aufgezeigten Wege sind wegen der Dringlichkeit des ökumenischen Anliegens vor allem im Rahmen der Gemeindekatechese besonders zu behandeln.

7.2 Pastorale Richtlinien

7.2.1 Wer den Sonntagsgottesdienst nicht mitfeiern kann, soll die Möglichkeit nutzen, sich im Gebet der Gemeinde innerlich zu verbinden. Kranken soll, soweit

sie es wünschen, an jedem Sonntag die heilige Kommunion gebracht werden. Diesen Dienst können Kommunionhelfer oder andere dazu beauftragte Laien übernehmen.

7.2.2 Wer wegen Berufsarbeit nicht zum sonntäglichen Gottesdienst kommen kann, möge an einem anderen Tag die Eucharistie mitfeiern. Für diese Gruppe sollte gegebenenfalls zu geeigneter Stunde ein sonntäglich gestalteter Gottesdienst an einem Wochentag angeboten werden.

7.2.3 Neben der Eucharistiefeyer sollten auch andere Formen von Gottesdiensten (Vespern, Andachten, Meditations- und Predigtgottesdienste) gepflegt, gegebenenfalls wieder aufgegriffen und erneuert werden. Dabei muß ihnen eine entsprechende Zeit in der Feier des Sonntags eingeräumt werden (z. B. Samstagabend oder Sonntagabend).

7.2.4 Wo Menschen versammelt sind, die in der Mehrzahl dem Glauben fremd gegenüberstehen, kann es sinnvoll sein, zu einem nichteucharistischen Gottesdienst einzuladen. Durch Verkündigung des Wortes Gottes, Meditation und Gebet können solche Christen zu einem vertieften Glauben geführt werden.

7.2.5 Ein Priester sollte höchstens dreimal am Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) der Eucharistie vorstehen. Daran muß festgehalten werden, auch wenn es die abnehmende Zahl der Priester schwierig macht, jeder Gemeinde die Eucharistiefeyer an allen Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen.

7.2.6 In den Gemeinden, in denen nicht mehr regelmäßig eine sonntägliche Eucharistiefeyer sein kann, weil ein Priester fehlt, soll doch an allen Sonn- und Feiertagen ein Wort- und Kommuniongottesdienst gefeiert werden, der von einem Diakon oder Laien geleitet wird.

7.2.7 Um Meßfeiern in kleinen Gemeinschaften zu ermöglichen, muß unter Umständen auch gelegentlich auf die sonst übliche Werktagmesse verzichtet werden. Es muß allerdings darauf geachtet werden, daß die Gruppenmessen nicht zu einer Entfremdung vom Gemeindegottesdienst führen.

7.2.8 In den Gemeinden sollen sich Gruppen bilden, die für die Gestaltung der Eucharistiefeyer im Hinblick auf Kinder Verantwortung übernehmen. Diese sollen sich mit dem Römischen „Direktorium für Kindermessen“ vom 1.11.1973 und mit den im Auftrag der deutschen Bischöfe erarbeiteten Richtlinien befassen und die Anwendung dieser Dokumente gemeinsam mit Priestern, den im Gemeindedienst Tätigen und Eltern beraten. Besonders zu empfehlen sind Familiengottesdienste, die den Kindern im Gottesdienst die Erfahrung der gemeinsamen Feier des Glaubens mit den Eltern ermöglichen.

7.2.9 Für die Jugendmessen können die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. 9. 1970 und die Aussagen der Synode zur Gruppenmesse (vgl.

3.2) helfen, eine entsprechende Form zu finden. Auch die vielfältigen Auswahlmöglichkeiten des neuen Meßbuches und des Lektionars können für die Anpassung an die Situation und die Fassungskraft der Jugendlichen hilfreich sein. Sind in diesem Sinne weitere Anpassungen notwendig (vgl. SC 34), gibt das Direktorium für Kindermessen Kriterien, die entsprechend auch für die Eucharistiefeier mit Jugendlichen angewendet werden können. Dies gilt zum Beispiel für die Auswahl der Lesungen, für die Verwendung von Hilfsmitteln zur Verdeutlichung des Textes und für die übrigen gestalterischen Elemente, die dort angeführt sind.

7.2.10 Kinder und Jugendliche, die normalerweise an den üblichen Sonntagsgottesdiensten der Gemeinde teilnehmen, sollen gelegentlich den sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde mitgestalten entsprechend den Möglichkeiten, die das „Direktorium für Kindermessen“ bietet.

7.2.11 Die Synode empfiehlt ökumenische Wortgottesdienste, in denen wir als Christen, die die Einheit suchen, unseren gemeinsamen Glauben bekennen und füreinander und für alle Menschen beten.

Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste soll nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören. Sie sollen aber nicht zu der Zeit der sonntäglichen Eucharistiefeier angesetzt werden.

7.2.12 Die Synode bittet alle Priester und Laien, die Aufgabenverteilung in den liturgischen Feiern (priesterlicher Leiter, Diakon, Gemeinde, Lektor, Kantor, Chor, Schola, Ministranten usw.) in noch stärkerem Maß als bisher zu verwirklichen.

7.2.13 In jeder Gemeinde soll ein liturgischer Arbeitskreis (eventuell als Ausschuß des Pfarrgemeinderates) eingerichtet werden.

7.2.14 Die Liturgischen Kommissionen der Bistümer sollen - im Rahmen der Zuständigkeit des Diözesanbischofs - bestimmte Gemeinden zu Modellversuchen für die Gottesdienstgestaltung ermutigen, Fachleute (Theologen, Künstler, Pädagogen, Psychologen, Soziologen) für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung mit heranziehen und für eine begleitende Reflexion sorgen.

7.2.15 Zu jeder Pfarrgemeinde soll eine Kirche gehören. Wo dies nicht oder noch nicht möglich ist und deshalb der Sonntagsgottesdienst in einem Saal stattfindet, soll dennoch ein geeigneter Gottesdienstraum (Kapelle) vorgesehen werden, der allen zugänglich ist.

7.3 Bitten an die Deutsche Bischofskonferenz

7.3.1 Die Synode bittet die Diözesanbischofe um ein Wort an die Gemeinden, in dem die zunehmende Schwierigkeit, jeder Gemeinde an allen Sonn- und Feier-

tagen die Eucharistiefeier zu ermöglichen, aufgegriffen sowie die notwendige Neuordnung der Gottesdienste und die entsprechende Neuverteilung der Priester begründet wird. Außerdem sollen sie ausdrücklich empfehlen, daß dort, wo keine Eucharistiefeier sein kann, ein Diakon oder Laie am Sonntag einen Wortgottesdienst hält.

7.3.2 Die Synode bittet die Bischofskonferenz, dafür zu sorgen, daß für das deutsche Sprachgebiet gemeinsame Grundmodelle für den sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester erarbeitet werden.

7.3.3 Die Synode bittet die Bischofskonferenz, bei der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst die Einführung neuer Hochgebete für die Meßfeier mit Jugendlichen zu beantragen.

7.3.4 Die Synode bittet die Bischöfe, alle legitimen Möglichkeiten wahrzunehmen, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen und zu prüfen, ob es nicht auch „ausreichende Gründe“ für die Zulassung evangelischer Christen geben kann, selbst wenn diese die Möglichkeit zum Empfang des Abendmahls hätten.

7.3.5 Die Synode bittet die Bischofskonferenz, alle theologischen Beiträge, vor allem zu den noch nicht aufgearbeiteten Fragen des Eucharistie- und Amtsverständnisses, und alle neu sich zeigenden Erkenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu prüfen und zu helfen, daß über eine Vertiefung der Kirchengemeinschaft die Eucharistiegemeinschaft verwirklicht wird.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. V, 10-44
2. Lesung, Prot. VIII, 127-145

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1974/2, 2-6
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 77-80

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1974/3, 77-78
2. Lesung, SYNODE 1975/7, 31-32

